

K 1914.3835

---

---

# DIE DEUTSCHE VOLKSWIRTSCHAFT IM KRIEGE

---

---

ANHANG: WIRTSCHAFT-  
LICHE GESETZE UND  
:: VERORDNUNGEN ::



DIRECTION DER  
DISCONTO-GESELLSCHAFT  
BERLIN

---

---

1915

## Inhalt.

	Seite
Die deutsche Volkswirtschaft im Kriege	5

### Anhang:

<b>Wirtschaftliche Gesetze und Verordnungen</b>	33
Erklärung des Kriegszustandes und der Mobilmachung	33
Paßwesen . . . . .	34
Reichsfinanzen . . . . .	36
Reichsbank und Darlehnskassen . . . . .	40
Zahlungs- und Kreditverkehr . . . . .	48
Patentwesen . . . . .	80
Handelsverträge . . . . .	82
Feindliche Zollgüter . . . . .	83
Handel mit in England abgestempelten Wertpapieren	85
Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen . . . . .	86
Beschränkungen im Postverkehr . . . . .	95
Börsengeschäfte in Waren . . . . .	98
Fondsbörse zu Berlin: Beschlüsse des Börsenvor- standes . . . . .	103

---

## Die deutsche Volkswirtschaft im Kriege.

---

**E**s ist eine unabweisliche Tatsache, daß jeder Krieg einen mehr oder minder starken Einfluß auf die Volkswirtschaft der beteiligten Länder ausüben muß. Alle Bedingungen der wirtschaftlichen Tätigkeit ändern sich. Die gewohnten Arbeitsmöglichkeiten werden verringert, die Einziehung fälliger Forderungen, zum mindesten im Verkehr mit dem feindlichen Ausland, stockt ebenso wie der Warenhandel über die Grenzen, und die starke Konzentration aller nationalen Kräfte auf den Krieg wird in den meisten Fällen auch die finanziellen Kräfte, die in normalen Zeiten ausschließlich der Produktion hingegeben waren, teilweise öffentlichen Zwecken dienstbar machen. Von diesen Wirkungen sind auch im gegenwärtigen Weltkriege beide Parteien nicht verschont geblieben. In allen kriegführenden Ländern sah sich das Wirtschaftsleben gewaltigen Veränderungen und neuen Forderungen gegenüber. Die deutsche Volkswirtschaft aber schien von Anfang an infolge der ungünstigen geographischen Lage unseres Landes, in der Mitte der gegen das Deutsche Reich verbündeten Staaten und ohne freien Zugang zu den Weltmeeren, durch den Krieg am stärksten bedroht. Tatsächlich sind denn

auch die Arbeitsbedingungen für die deutsche Volkswirtschaft durch den Krieg nicht unbeträchtlich erschwert und verändert worden. Während unsere Volkswirtschaft sich vom ersten Tage des Krieges an damit abfinden mußte, daß der überseeische Export und Import zu einem Teil völlig aufhörte, ist der Seeverkehr der anderen Nationen wohl stellenweise durch den Krieg beeinträchtigt, bisher nicht aber unterbunden worden. Aus diesem Umstande ergibt sich ohne weiteres, daß der deutsche Handel mit starken Ausfällen rechnen mußte, und daß die deutsche Produktion sich ganz auf die Eigenwirtschaft umzustellen gezwungen war. Daher ist es nur natürlich, wenn die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands seit dem August 1914, die in den folgenden Abschnitten dargestellt und mit statistischen Ziffern, soweit solche zur Verfügung stehen, belegt werden soll, in allen ihren Teilen die Spuren des Krieges aufweist. Andererseits aber wird der unvoreingenommene Beurteiler auch erkennen, daß die deutsche Volkswirtschaft, weit entfernt vom Zusammenbruch, dank ihrer inneren Gesundheit die starke Belastungsprobe bestanden hat, die ihr der völlig unerwartete Ausbruch dieses Weltkrieges auferlegt hat.

Ein bemerkenswerter Umstand, der dem deutschen Wirtschaftsleben bei Kriegsausbruch zustatten kam, ist der, daß sich die Volkswirtschaft nicht mehr im Stadium der Hochkonjunktur und damit im Zustande äußerster Kraftanspannung befand, daß vielmehr eine langsame Senkung der Konjunkturkurve bereits im Jahre 1913 begonnen hatte; infolgedessen war namentlich die Elastizität des Geldmarktes verhältnismäßig groß. Dieses günstige Entwicklungsmoment darf aber einmal in seinen Wirkungen nicht überschätzt werden und dann kam es selbstverständlich in annähernd gleichem Maße auch den anderen kriegführenden Ländern zugute. Ein zielbewußtes staatliches Eingreifen mit einer Reihe von Gesetzen und Verordnungen, von denen eine Auswahl der wichtigsten im Anhang beigegeben ist, eine weitreichende patrio-

tische private Initiative und ein einmütiges Zusammenhalten aller Kreise haben das auf gesunder Basis erbaute Wirtschaftsgebäude gegen alle Unbilden des Krieges erfolgreich zu schützen vermocht.

Der **Zahlungsverkehr** hatte, wie wohl in allen beteiligten Ländern, in den ersten Tagen nach Kriegsbeginn sein normales Gepräge eingebüßt. In der ersten Kopflosigkeit trachtete ein Teil des Publikums danach, sich seiner Guthaben zu versichern und sich für alle Fälle in den Besitz von Zahlungsmitteln zu setzen, sodaß bei dem gleichzeitigen starken Zahlungsmittelbedarf der Militärbehörde eine gewisse Knappheit fühlbar wurde. Dieser Zustand dauerte aber nur einige Tage an, zumal die ganze Bewegung über den Rahmen der kleinen Sparer nicht hinausgriff und der Verkehr an den Bankschaltern sich fast durchweg wie in Friedenszeiten in völliger Ruhe vollzog. Der unausbleiblichen Verringerung der Zahlungsmittel namentlich in kleinen Abschnitten infolge der militärischen Bedürfnisse wurde durch die Ausgabe der kleinen Darlehnskassenscheine seitens der sofort zur Flüssigmachung augenblicklich nicht liquidierbarer Werte an allen größeren Orten des Reichs ins Leben gerufenen Darlehnskassen abgeholfen. Immerhin hat sich der Umlauf an Darlehnskassenscheinen in verhältnismäßig engen Grenzen gehalten. Die Darlehnskassen waren durch das Darlehnskassengesetz anfänglich nur zur Ausgabe von höchstens 1500 Millionen M. Darlehnskassenscheinen berechtigt. Später ist diese Maximalsumme verdoppelt worden. In Wirklichkeit aber hat die Gesamtausgabe aller Darlehnskassenscheine bisher die Grenze von  $1\frac{1}{2}$  Milliarden noch nicht erreicht. Die umstehende Tabelle gibt ein Bild von dem Umfang der Ausgabe von Darlehnskassenscheinen und läßt erkennen, daß diese, wie vorauszu-sehen war, am Jahresschluß ihre größte Ausdehnung erreicht hat, um dann im neuen Jahre wieder beträchtlich zusammenzuschrumpfen.

	Darlehenskassenscheine (in Millionen Mark)		
	im Verkehr	in der Reichsbank	Gesamt- ausgabe
1914 30. September .	142,9	334,0	476,9
31. Oktober . .	243,6	866,5	1110,1
30. November .	322,8	739,2	1062,0
7. Dezember .	345,0	687,0	1032,0
15. Dezember .	366,7	622,3	989,0
23. Dezember .	400,0	749,2	1149,2
31. Dezember .	445,8	871,2	1317,0
1915 7. Januar . . .	455,9	541,0	996,9
15. Januar . . .	460,7	406,3	867,0
23. Januar . . .	467,0	316,4	783,4
30. Januar . . .	485,2	259,3	744,5

Mit dem Nachlassen der ersten Bestürzung hat der deutsche Zahlungsverkehr sehr bald wieder in normale Bahnen eingelenkt. Das Bestreben der Bevölkerung, größere Barsummen, namentlich Goldgeld, zu thesaurieren, ist nur als eine vorübergehende Erscheinung zu bewerten. Die außerordentlich günstige Entwicklung des Metallbestandes der Reichsbank, der in fortgesetzter Steigerung bis zu einer in Friedenszeiten nicht gekannten Höhe angewachsen ist, beweist, wie reich der deutsche Verkehr mit Gold gesättigt war und wie bereitwillig dies vom deutschen Publikum der Notenbank zur Verfügung gestellt worden ist. Der Goldbestand der Reichsbank belief sich am 31. Juli 1914 auf 1253,2 Millionen M., am Jahresschluß dagegen auf 2092,8 Millionen M. und ist im neuen Jahre weiter bis auf 2163,8 Millionen M. am 30. Januar gestiegen.

Naturgemäß sind die Umsätze, die durch den deutschen Zahlungsverkehr vermittelt werden, wenn man von den gewaltigen

Umsätzen für den Heeresbedarf absieht, in Kriegszeiten geringer als im Frieden. Das prägt sich deutlich z. B. in der nachfolgenden Übersicht über die Umsätze der deutschen Abrechnungsstellen aus und findet seine selbstverständliche Erklärung in den verringerten Arbeitsmöglichkeiten für Industrie und Handel und vor allen Dingen in dem Fehlen der Börsentätigkeit.

Die Abrechnungsstellenumsätze haben betragen:

	in Millionen Mark		
	1914	1913	1912
Juli . . . . .	6 942,1	6 521,2	6 597,6
August . . . . .	2 938,5	5 218,9	5 446,8
September . . . . .	3 211,7	5 903,7	5 577,4
Oktober . . . . .	4 473,0	6 924,9	6 961,6
November . . . . .	4 427,0	5 582,3	6 008,4
Dezember . . . . .	4 474,2	6 622,8	6 172,7
im 2. Halbjahr . . . . .	26 466,5	36 773,8	36 764,5
im 1. Halbjahr . . . . .	40 179,5	36 860,5	35 779,0
im ganzen Jahr . . . . .	66 646,0	73 634,3	72 543,5

Im Januar 1915 sind sie weiter bis auf 4847,0 Mill. M. gestiegen.

Der deutsche **Geldmarkt** hat ungeachtet seiner durch die politische Situation bedingten völligen Isolierung und der ihm durch den Krieg zugefallenen erheblichen Aufgaben eine außerordentlich günstige Entwicklung während der ersten Kriegsmonate durchgemacht. Der Umstand, daß Deutschland im Zustande einer nicht übermäßig angespannten Volkswirtschaft und mit verhältnismäßig leichtem Geldstande in den Krieg eingetreten ist, war gerade für die weitere Entwicklung des Geldmarktes von außerordentlicher Bedeutung. Wenn man von dem Hinaufschnellen

der Zinssätze in den ersten Wochen absieht, in denen sich die Konsequenzen der politischen Verwicklungen für den Geldmarkt noch nicht recht übersehen ließen und in denen dieser die außerordentlichen Ansprüche der Mobilmachungswochen zu befriedigen hatte, so kann man das Gesamtgepräge des deutschen Geldmarktes als durch den Krieg nicht wesentlich verändert bezeichnen. Die Bewegungen der Zinssätze lassen deutlich erkennen, das sein Grundcharakter auch heute noch derjenige eines leichten Geldstandes ist. Zum Teil freilich ist diese Erscheinung auf die Rechnung einer teilweisen Einschränkung der wirtschaftlichen Produktion und der Verringerung der Umsätze in Wertpapieren zu setzen. Vor einer Ueberschätzung dieser Momente aber muß man sich hüten, weil sich andererseits für den Geldmarkt aus dem Kriege ein Zuwachs an neuen Aufgaben ergibt, der der Einschränkung seiner alten Aufgaben gegenübersteht.

Die in normalen Zeiten zur Verfügung stehenden, an der Börse notierten Zinssätze für Privatkonten, für tägliches Geld und für Ultimogeld, an Hand deren sich die Geldmarktlage am sichersten beurteilen läßt, fehlen gegenwärtig infolge des Börsenschlusses. Ebenso charakteristisch aber sind die Zinssätze, welche die großen Berliner Banken bisher für täglich abhebbare Depositengelder vergütet haben. Es wurden gezahlt:

bis 1. August 1914	1 $\frac{1}{2}$ ‰
bis 14. August 1914	4 $\frac{1}{2}$ ‰
bis 2. Dezember 1914	3 $\frac{1}{2}$ ‰
bis 31. Dezember 1914	3‰
und seit 1. Januar 1915	2‰.

Der Reichsbankdiskont betrug vor dem Ausbruch des Krieges 4‰, wurde am 30. Juli auf 5‰ und am 31. Juli auf 6‰ erhöht. Dank der günstigen Verfassung der Reichsbank konnte er jedoch am 23. Dezember wiederum auf 5‰ ermäßigt werden.

Der offizielle Zinssatz unseres Zentralnoteninstituts hat also weder in den Mobilmachungswochen eine so abnorme Höhe erreicht,

wie in anderen kriegführenden Ländern, noch läßt sich gegenwärtig aus seinem Stande auf irgend eine ungewöhnliche Verfassung des Geldmarktes schließen. Seine Höhe am Jahresschluß entspricht derjenigen des Vorjahres, während das Jahr 1912 sogar mit einem 6<sup>0</sup>/<sub>10</sub>igen Reichsbankdiskont schloß.

Die Bewegungen der Sparkassenguthaben, soweit sie in der monatlich von dem amtlichen Fachblatt des deutschen Sparkassenverbandes veröffentlichten Statistik<sup>1)</sup> enthalten sind, lassen ebenfalls auf eine normale Geldmarktslage und eine zufriedenstellende Entwicklung der Spartätigkeit schließen. Es haben betragen:

in Millionen Mark			
	die Ein- zahlungen	die Rück- zahlungen	die Zu- bezw. Abnahme (+ oder —)
Juli 1914 . . . . .	219,6	248,0	— 28,4
August 1914 . . . . .	202,2	170,3	+ 31,9
(August 1913) . . . . .	(164,0)	(155,6)	(+ 8,4)
September 1914 . . . . .	175,5	174,9	+ 0,6
(September 1913) . . . . .	(179,8)	(189,4)	(— 9,6)
Oktober 1914 . . . . .	199,4	347,2	— 147,8 <sup>2)</sup>
(Oktober 1913) . . . . .	(233,2)	(213,6)	(+ 19,6)
November 1914 . . . . .	152,5	146,6	+ 5,9
(November 1913) . . . . .	(173,9)	(158,9)	(+ 15,0)

<sup>1)</sup> Die Statistik umfaßt etwa 200 Sparkassen, deren Gesamteinlagenbestand ungefähr  $\frac{1}{3}$  der Bestände aller deutschen Sparkassen darstellt.

<sup>2)</sup> Infolge der Einzahlungen auf die Reichskriegsanleihezeichnungen.

Die Gesamtsumme aller Einlagen bei deutschen Sparkassen aber war am Schlusse des Kriegsjahres 1914 um 900 Millionen M. größer als Ende 1913.

Eine ähnlich erfreuliche Entwicklung weist der Postscheckverkehr auf. Die Zahl der an ihm beteiligten Kontoinhaber ist im Jahre 1914 um 18 600 gestiegen. Die Gesamtguthaben der Kontoinhaber, die sich am Ende des ersten Halbjahrs 1914 auf rund 240 Millionen Mark beliefen, haben sich trotz des Krieges, obwohl im Juli die Stammeinlagengrenze von 100 M. auf 50 M. herabgesetzt worden ist, bis auf 295 Millionen Mark zum Jahres-schluß erweitert.

Die Vorgänge auf dem deutschen **Kapitalmarkt** tragen naturgemäß am deutlichsten den Stempel der Zeit. Bei der Einengung der deutschen Volkswirtschaft ist es erklärlich, daß sich die Zahl der Neuinvestierungen in engeren Grenzen hält als sonst, und daß darum gegenwärtig die Summen Anlage suchenden Kapitals verhältnismäßig große sind. Der Kapitalbildungsprozeß kann in einer Wirtschaftsgemeinschaft, wie der deutschen, die schon in Friedenszeiten einen großen Teil ihrer Kräfte auf die Befriedigung der binnenländischen Bedürfnisse konzentriert und es im Kriege verstanden hat, sich fast ganz auf die abgeschlossene Eigenwirtschaft einzustellen, selbstverständlich nicht zum Stillstand kommen. Infolgedessen sammelt sich ohne Unterbrechung eine starke Kapitalreserve an, die den besonderen Bedürfnissen des Reichs im Kriege zugute kommen muß und für die Durchführung aller infolge des Krieges notwendig werdenden sozialen und wirtschaftlichen Hilfseinrichtungen eine sichere Grundlage bietet. Am deutlichsten hat sich die außerordentliche Kraft des deutschen Kapitalmarktes wohl gelegentlich der Zeichnung der Reichskriegsanleihe bewiesen. Das Endresultat aller Zeichnungen überstieg mit 4,481 Milliarden M. bei weitem das Ziel der finanziellen Erwartungen des Reiches, und der überraschend schnelle Eingang der Einzahlungen auf die gezeichneten Werte

ließ das Vorhandensein reichlicher Summen Anlage suchenden Kapitals deutlich erkennen.

Die übrigen bemerkenswerteren Vorgänge auf dem Kapitalmarkt, soweit sie in Neugründungen und Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. ihren Ausdruck finden, ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht:

	Neugründungen		Kapitals- erhöhungen		Neugründungen und Kapitalser- höhungen zusammen	
	Zahl d. Ges.	Mill. M. in Kapital	Zahl d. Ges.	Mill. M. in Kapital	Zahl d. Ges.	Kapita in Mill. M.
1914						
Juli . . . . .	251	37,12	58	25,96	309	63,08
August . . . .	104	32,21	41	48,76	145	80,97
September . .	65	29,56	20	19,10	85	48,66
Oktober . . . .	74	44,70	24	3,48	98	48,19
November . . .	63	4,48	8	7,97	71	12,45
Dezember . . .	87	64,00	22	9,76	109	73,76
(Dez. 1913) .	(200)	(34,26)	(67)	(29,98)	(267)	(64,24)

Der **Kreditverkehr** hat natürlich durch die Einschränkung des deutschen Überseeengeschäfts und die Stilllegung einzelner Produktionszweige, namentlich derjenigen, die sich mit der Befriedigung von Luxusbedürfnissen abgeben, eine gewisse Entlastung erfahren, die freilich größtenteils durch die Finanzierung der umfangreichen Kriegsbedarfslieferungen ausgeglichen wird. Die Aufgaben der deutschen Kreditinstitute sind daher gegen normale Zeiten nicht verringert worden. Daß es ihnen dank ihrer guten finanziellen Rüstung trotz aller wirtschaftlichen Hemmungen der |Zeit gelungen ist, das Kreditgebäude der deutschen Volkswirtschaft intakt zu erhalten, läßt die günstige Entwicklung der Konkursstatistik erkennen.

Die Zahl der Konkurse betrug:

	1914	1913	1912
August	415	651	659
September	473	671	630
Oktober	595	763	809
November	511	724	840
Dezember	537	735	763
im ganzen Jahr	7738	9689	9202

Wenn auch bei Beurteilung dieser Ziffern zu beachten ist, daß eine Reihe von Zahlungseinstellungen infolge der Kriegsnot dank einem geeigneten Kriegsgesetz gegenwärtig nicht zum Konkurse, sondern nur zu einer gerichtlichen Beaufsichtigung führt, so handelt es sich doch gerade in diesen Fällen zumeist um Existenzen, die nur durch den Krieg ins Wanken geraten sind und beim Eintritt normaler Zeiten ihr Gleichgewicht wieder finden werden. Eine absolute Verhältniszahl ergibt sich freilich aus der obigen Statistik nicht. Immerhin aber spricht sie dafür, daß das Kreditgebäude keinen krisenhaften Erschütterungen bisher unterworfen war, obwohl es bekanntlich zum Erlaß irgend welcher Moratorienvorschriften in Deutschland nicht gekommen ist.

Neben den bestehenden Kreditinstituten arbeiten auch die oben bereits erwähnten, von der Reichsbank verwalteten Darlehnskassen an der Verbreiterung der Kreditbasis mit. Sie beleihen unter Beobachtung einer ausreichenden Sicherheitsgrenze Wertpapiere und Waren, deren Veräußerung gegenwärtig untunlich ist. Die von den Darlehnskassen erteilten Darlehne beliefen sich auf:

477,8	Millionen Mark	am	30. September,
1110,9	"	"	30. Oktober,
1062,5	"	"	30. November,
1317,2	"	"	31. Dezember,
744,5	"	"	30. Januar 1915.

Schließlich ist aus privater Initiative gleich in den ersten Wochen des Krieges eine große Reihe sogenannter Kriegskreditbanken in allen größeren Orten des Reiches ins Leben getreten, denen die Aufgabe zugedacht war, einer durch den Krieg herbeigeführten Kreditnot größeren Umfanges wirkungsvoll entgegenzutreten. Diese Gründungen, die das reichliche Vorhandensein hilfsbereiten Kapitals deutlich illustrieren, sind indes im Hinblick auf das Maß ihrer bisherigen Inanspruchnahme mehr als Einrichtungen der Vorsorge denn als solche einer wirklichen Notlage anzusehen. Von der Mehrzahl aller Kriegskreditinstitute liegen ziffernmäßige Ausweise über den Umfang ihrer Tätigkeit noch nicht vor. Dagegen hat die „Vossische Zeitung“, wie sie unterm 11. November v. J. mitteilt, in Erfahrung gebracht, daß sich die Inanspruchnahme der Kriegskreditbank für Groß-Berlin nach einem anfänglich lebhaften Kreditbegeh in der letzten Zeit andauernd auf einem verhältnismäßig niedrigen Niveau gehalten hat. Die Kriegskreditbank München A.-G. hat in der Zeit von ihrer Gründung Anfang September bis zum Jahresschluß bei einem zu 25 % eingezahlten Grundkapital von 4 000 000 M. nicht mehr als 244 Kreditgesuchen mit einem Gesamtbetrage von 1 162 740 M. stattgegeben.

Hinter den sämtlichen privaten deutschen Kreditinstituten steht die Reichsbank als letzte Kreditquelle des Landes. Ihr Status hat sich unter den Einwirkungen des Krieges naturgemäß gegen normale Zeiten erheblich verschoben und ist am besten geeignet, den deutschen Kreditverkehr während des Krieges zu illustrieren. Freilich ist bei Beurteilung der Reichsbankausweise zu beachten, daß diese nicht nur ein Bild der Kreditbedürfnisse von Handel und Industrie bieten, sondern auch die Spuren des Kredit- und Zahlungsmittelbedarfs des Reiches tragen. Dank einer viele Jahre zurückreichenden, unermüdlichen Vorsorge der Reichsbank für den Fall eines Krieges hat sie sich allen an sie herantretenden Ansprüchen vollauf gewachsen gezeigt. Nach

dem Bankgesetz ist ihr Notenumlauf an das Vorhandensein einer Dritteldeckung durch den Barvorrat (Metallgeld und Reichskassenscheine) gebunden. Diese Vorschrift hat bei Beginn des Krieges durch das Darlehnskassengesetz insofern eine Erweiterung erfahren, als die Reichsbank auch die in ihrem Besitz befindlichen Darlehnskassenscheine ihrem Barvorrat im Sinne der Notendeckungsvorschrift hinzurechnen darf. Diese Maßnahme ist im feindlichen Auslande vielfach als der Beginn einer unsoliden Papiergeldwirtschaft in Deutschland bezeichnet worden. Wie ungerechtfertigt eine solche Kritik ist, ergibt sich ohne weiteres, wenn man von dem Bestande der Reichsbank an Reichskassenscheinen und Darlehnskassenscheinen völlig absieht und lediglich das Verhältnis des Notenumlaufs zu ihrem Metallvorrat betrachtet. Diesem Zwecke dient die nebenstehende Übersicht über die Entwicklung der Reichsbankausweise im Kriege. Es ergibt sich aus diesen Ziffern mit völliger Deutlichkeit, daß zwar die Kreditansprüche, die an das deutsche Zentralnoteninstitut herangetreten sind, und mit ihnen sein Notenumlauf eine gewaltige Zunahme erfahren haben, daß es aber andererseits der Reichsbank gelungen ist, ihren Metallvorrat entsprechend zu stärken, so daß alles in allem, von vorübergehenden Schwankungen abgesehen, sich wohl die Größenverhältnisse der Reichsbankausweise verschoben haben, nicht aber die Solidität ihres Status. Die Deckung des Notenumlaufs durch den Metallvorrat stellte sich denn auch am Jahresschluß 1914 auf 42,2 %.

Von allen Teilen des deutschen Wirtschaftslebens sind wohl die **Börsen** von der ersten Bestürzung bei Ausbruch des Krieges am stärksten betroffen worden, obwohl die Börsentätigkeit vor Kriegsbeginn zum Glück keine übermäßige Ausdehnung hatte, was in Zeiten einer lebhafteren Konjunktur ohne Zweifel der Fall gewesen wäre. Bei der Unmöglichkeit, die wirtschaftliche Tragweite der politischen Verwicklungen zu Anfang auch nur einiger-

# Reichsbank-Ausweise 1914

(in Millionen Mark).

Ausweis-Tag	Metallbestand		Anlagen		Täglich fällige Verbind- lich keiten	Notenumlauf		Metall- deckung des Noten- umlaufs in %
	Gold	Silber	Wechsel	Lombard		insgesamt	durch Me- tallbestand nicht gedeckt	
30. Juni . . .	1306,2	324,4	1212,7	71,6	858,3	2406,6	776,0	67,7
31. Juli . . .	1253,2	274,8	2081,1	202,2	1258,5	2909,4	1381,4	52,5
31. August . .	1556,5	50,4	4750,1	104,9	2441,3	4234,9	2628,0	37,9
30. September	1716,1	21,3	4755,8	30,6	2350,7	4490,9	2753,5	39,7
31. Oktober .	1858,3	32,0	2773,5	35,6	1305,5	4170,8	2280,5	45,2
30. November	1991,3	44,3	2932,4	35,8	1397,4	4205,4	2169,8	48,4
31. Dezember	2092,8	36,9	3936,6	22,9	1756,9	5045,9	2916,2	42,2
(31. Dez. 1913)	(1170,0)	(276,8)	(1490,7)	(94,5)	(793,1)	(2593,4)	(1146,6)	(55,8)
30. Jan. 1915 .	2163,8	50,2	3783,9	42,4	1452,6	4658,6	2444,6	47,5

maßen zu übersehen, war, wie in anderen Ländern, so auch in Deutschland die Grundstimmung aller Börseninteressenten naturgemäß diejenige einer tiefen Entmutigung. Schon in den letzten Tagen vor Beginn der Mobilmachung hatte daher das Kursniveau allgemein recht beträchtlich gelitten, so daß der Börsenvorstand der Berliner Börse sich bereits am 30. Juli zur Schließung der Börse veranlaßt sah. Mitbestimmend für diesen Beschluß war die Tatsache, daß alle maßgebenden ausländischen Börsen schon vorher ihre Pforten geschlossen hatten, so daß die Gefahr einer starken Beeinträchtigung des Kursniveaus durch ausländische Verkäufe besonders groß war. Seit jenem 30. Juli ist die Börse noch nicht wieder geöffnet worden. Die schwebenden Engagements konnten infolge dessen bisher nur zum Teil erfüllt werden. In Berlin sind im Oktober Einschüsse in Höhe von 5 % verlangt worden. Tatsächlich aber erreichen in zahlreichen Fällen die Einschüsse bereits einen wesentlich höheren Grad, zumal es sich bei den meisten Effektenbeleihungen um sogenannte Einschußgeschäfte mit einem Einschuß von 10 bis 20 % vom ausmachenden Betrage handelt. Überdies ist eine ganze Reihe von Engagements auch ohne das Vorhandensein eines zwingenden Beschlusses des Börsenvorstandes auf Grund privater Abmachungen gelöst worden. Ziffernmäßige Belege dafür lassen sich freilich nicht beibringen. Doch läßt sich die Gesamthöhe der an der Berliner Börse per 31. Dezember 1914 noch laufenden Engagements auf Grund einer Rundfrage des Börsenvorstandes bei 306 Banken und Börsenfir-  
men, von denen 278 Antworten eingegangen sind, auf etwa 90 Millionen Mark aus Reports und etwa 210 Millionen Mark aus Lombards und Ultimogeldern schätzen. Bei der Bedeutung und dem sonstigen Geschäftsumfang der Berliner Börse müssen diese Summen als außerordentlich gering bezeichnet werden, und es liegt auf der Hand, daß die Höhe der schwebenden Engagements jedenfalls nicht der Grund für das weitere Geschlossenhalten der Börse ist, wie im Ausland vielleicht angenommen wird. Bei den

teilweise lebhaften Umsätzen in einer Reihe von Börsenwerten im inoffiziellen Verkehr zu Kursen, die diejenigen vor Börsenschluß größtenteils weit hinter sich lassen, und bei der regen Nachfrage nach Kriegsanleihe zu fortgesetzt steigenden Preisen, (Gegenwärtiger Preis etwa 100<sup>0</sup>/<sub>0</sub> gegen 97<sup>1</sup>/<sub>2</sub><sup>0</sup>/<sub>0</sub> Emissionspreis) sollte eine Wiedereröffnung der Börse möglich erscheinen. Man kann sich indes in den maßgebenden Kreisen nicht dazu entschließen, einen offiziellen Börsenverkehr wieder zu eröffnen, der nicht die früheren Funktionen der Börse in ihrem ganzen Umfange übernehmen kann, so daß es sich, wie in anderen Ländern, nur um die Eröffnung einer Scheinbörse handeln würde. Eine unbeschränkte Wiederaufnahme des offiziellen Börsenverkehrs aber würde gerade bei dem Scheindasein verschiedener Auslandsbörsen die Gefahr einer Überschwemmung des deutschen Marktes mit ausländischen Verkaufsaufträgen von neuem nahe rücken.

Die **Warenherstellung** zeigt unter den obwaltenden Umständen einen von den normalen Verhältnissen völlig abweichenden Charakter. Während sonst der Umfang und die Erträge der Warenherstellung im wesentlichen den Bedingungen einer allgemeinen Konjunktur unterworfen sind, sind gegenwärtig die Richtlinien der allgemeinen Konjunktur, wie sie sich mit einiger Regelmäßigkeit in periodischer Folge aus dem Produktionsprozeß an sich ergeben, überhaupt nicht zu bemerken. Die außerhalb der periodischen Konjunkturschwankungen liegenden Ereignisse dominieren vollkommen, sodaß man gegenwärtig von einer Kriegskonjunktur sprechen kann, durch welche eine Reihe von Produktionszweigen in äußerst lebhaft Tätigkeit versetzt worden ist, während andere unter dem Druck des Krieges zur Untätigkeit verdammt sind. In erster Linie werden von dieser Kriegskonjunktur naturgemäß alle diejenigen Industriezweige günstig beeinflußt, welche die Befriedigung des Kriegsbedarfs zum Gegenstand haben.

Der **Kohlenbergbau** hat unmittelbar nach Beginn des Krieges unter der Verringerung der Arbeiterschaft durch die militärischen Einberufungen wie auch unter dem außerordentlichen Wagenmangel sehr zu leiden gehabt. Allmählich aber hat sich seine Lage wieder gebessert, wenn auch erklärlicherweise Förderung und Versand gegen normale Zeiten immer noch stark zurückbleiben. Nach dem Bericht des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-syndikats haben sich die Steinkohlenförderung, der Kohlen-, Koks- und Brikettversand bei den Syndikatszechen folgendermaßen entwickelt:

	Juli t	August t	Sep- tem- ber t	Oktober t	No- vember t
Förderung ins- gesamt . .	8 855 292	4 623 209	5 509 528	6 041 509	5 753 293
Kohlenversand insgesamt .	6 969 420	2 428 913	3 522 416	3 941 510	3 827 765
Koksversand insgesamt .	712 039	553 912	871 060	1 039 198	1 023 294
Brikettversand insgesamt .	381 345	113 918	249 171	328 617	360 086

Über den **Kalibergbau** werden Förder- und Herstellungsziffern nicht mitgeteilt; doch ergibt sich aus dem November-Bericht des Kalisyndikats, daß der Absatz im Monat November 1914 nur 8,25 Millionen Mark betragen hat gegen 18,1 Millionen Mark im November 1913 (also nur etwa 45 %).

Die deutsche **Roheisengewinnung** hat, wie der Kohlenbergbau, anfänglich eine starke Einschränkung erfahren, sich dann aber allmählich wieder etwas gebessert. Nach der Statistik des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller betrug die Zahl der gewonnenen Tonnen Roheisen nach den verschiedenen Sorten:

Sorten	Juli	August	Sep- tember	Oktober	No- vember
Gießerei-Roheisen .	259 942	88 788	100 644	142 599	131 941
Bessemer-Roheisen	19 076	23 162	16 144	5 891	7 984
Thomas-Roheisen .	1 045 586	295 158	279 485	438 607	498 384
Stahl-u.Spiegeleisen	203 968	100 305	108 835	113 781	123 000
Puddel-Roheisen . .	35 773	14 014	13 076	28 944	27 647
Insgesamt . . .	1 564 345	521 427	518 184	729 822	788 956

Die Situation der **Stahl- und Walzwerke** hat sich im ganzen wohl derjenigen der Roheisen produzierenden Werke angepaßt. Genaue Produktionsziffern fehlen für diesen Zweig der deutschen Industrie. Dagegen hat der Stahlwerksverband im Dezember Versandziffern für Oktober-November mitgeteilt, aus denen Rückschlüsse auf die Produktion möglich sind. Es wurden versandt in 1000 Tonnen:

	Halbzeug		Eisenbahn- Material		Formeisen	
	1914	1913	1914	1913	1914	1913
Oktober .	46,0	157,5	160,0	239,4	74,6	127,9
November	38,7	147,2	149,9	211,3	57,5	103,7

Der Versand an Eisenbahnmaterial hat sich danach verhältnismäßig am günstigsten entwickelt, während sich in den Ziffern für Halbzeug und Formeisen der fehlende Export nach England deutlich bemerkbar macht.

Zur Beurteilung der Geschäftslage in der **Maschinenindustrie** fehlt es an jeder ziffernmäßigen Unterlage. Überdies war die Situation in den einzelnen Teilen dieses Industriezweiges je nach den Bedürfnissen der Zeit außerordentlich verschieden. Die

Werften waren in den ersten Kriegsmonaten noch verhältnismäßig gut beschäftigt; doch ist eine weitere Besserung der Lage im November, in dem schon vielfach mit verkürzter Arbeitszeit gearbeitet wurde, nicht eingetreten.

Die Waggonfabriken sind, von den ersten Kriegsmonaten abgesehen, fast durchweg gut beschäftigt. Dabei war der Beschäftigungsgrad im November höher als in den Vormonaten, und auch für das neue Jahr sind die Aussichten einstweilen außerordentlich günstige.

Für die Automobilindustrie gehen die Berichte sehr auseinander. Einzelne Werke sind überreich beschäftigt, während es den anderen an einem normalen Arbeitsmaß gebricht. Demnach ist die Situation dieser Industrie jedenfalls nicht so günstig, daß eine ausreichende Beschäftigung für alle Unternehmungen möglich wäre.

Ausgesprochen ungünstige Arbeitsbedingungen bestehen für alle Unternehmungen, welche Gegenstände des Luxus herstellen. Dies gilt unter anderen in erster Linie von den Klavierfabriken.

Die Lage der **Elektrizitätsindustrie** kann ebenfalls ziffernmäßig nicht charakterisiert werden, da es an einer zusammenfassenden Statistik ihrer Umsätze fehlt. Es steht aber außer Zweifel, daß sie zu denjenigen Produktionszweigen gehört, die unter dem Ausfall des überseeischen Exports besonders stark zu leiden haben. Andererseits bieten gerade die Elektrizitätswerke, wie aus zahlreichen maßgeblichen Äußerungen zu entnehmen ist, ein gutes Beispiel für die Elastizität der industriellen Betriebe Deutschlands. Einer ganzen Reihe dieser sowie auch anderer Unternehmungen ist es gelungen, den verringerten Beschäftigungsgrad ihrer Betriebe durch die Aufnahme neuer Produktionszweige zu erhöhen, die aus dem eigentlichen Rahmen ihres Arbeitsgebietes in normalen Zeiten herausfallen, denen aber die Kriegskonjunktur besonders günstig ist. Hilfsabteilungen, wie beispielsweise die Tischlereien

der Elektrizitätsgesellschaften, haben sich unter dem Druck der Verhältnisse zu größerer Bedeutung für das Gesamtgeschäft entwickelt, indem sie sich in ausgiebigster Weise mit der Befriedigung militärischer Bedürfnisse befassen. Natürlich lassen sich derartige Umwandlungen nicht in allen industriellen Betrieben vornehmen. Immerhin aber sind solche Erscheinungen von symptomatischer Bedeutung für die Beurteilung der wirtschaftlichen Widerstandskraft des Landes.

Das **Nahrungs- und Genußmittelgewerbe** hat, soweit es nicht ausschließlich auf die überseeische Zufuhr von Kolonialprodukten angewiesen ist, unter dem Kriege verhältnismäßig wenig zu leiden. Alle Betriebe, die der Verarbeitung einheimischer Naturalien dienen, sind normal und teilweise durch den erhöhten Heeresbedarf sogar besser beschäftigt als vor dem Kriege. Besonderen Vorteil aus der Kriegskonjunktur ziehen beispielsweise alle Konservenfabriken. Die Müllereien sind seit Beginn des Krieges ebenfalls gut beschäftigt. Dasselbe gilt für das Brauereigewerbe, das erst in allerletzter Zeit über Nachlassen des Bierabsatzes zu klagen hatte. Ebenso haben Bäckereien und Schlächtereien bisher unter normalen Bedingungen gearbeitet. Die Zuckerindustrie hat eine durchaus befriedigende Kampagne hinter sich. Die Rübenverarbeitung ist nur unbedeutend dem Umfange nach hinter derjenigen des Vorjahres zurückgeblieben. Sie betrug nach der Licht'schen Zuckerstatistik

Für die Kampagne 1914/15 . . . . .	71,714	Millionen	Zentner
„ „ „ 1913/14 . . . . .	76,580	„	„
„ „ „ 1912/13 . . . . .	74,619	„	„

Die **Textilindustrie**, für die die Konjunktur der letzten Friedensjahre recht ungünstig war, hat einen seit Beginn des Krieges sich dauernd verbessernden Beschäftigungsgrad zu verzeichnen. Nach der Arbeitslosenstatistik des Textilarbeiterverbandes waren Ende August noch 28,2 % der Textilarbeiter beschäftigungslos, Ende September nur noch 17,1 %, Ende Ok-

tober 9,1 % und Ende November nur noch 4,9 %. Zur Belebung des Textilgewerbes hat natürlich in erster Linie der außerordentlich starke Bedarf der Heeresverwaltung an Bekleidungsstücken, Decken und ähnlichem beigetragen. Zum größten Teil kommt diese Geschäftsbelebung der Woll- und der Bekleidungsindustrie zustatten, während die Baumwollindustrie, namentlich im Hinblick auf die Unsicherheit der ausländischen Rohstoffzufuhr, anfänglich ungünstiger gestellt war. Gegenwärtig aber ist auch ihre Lage zufriedenstellend.

Eins der wenigen Gewerbe, deren Beschäftigungsgrad stärkeren Schwankungen unterworfen war, ist das **Baugewerbe**. Nachdem es infolge einer zielbewußten Unterstützung durch größere staatliche und kommunale Aufträge in den ersten Monaten des Krieges zufriedenstellend beschäftigt war, sodaß die Zahl der Beschäftigungslosen im Baugewerbe sich schon im September und noch mehr im Oktober beträchtlich verringert hat, hat diese Belebung unter der Einwirkung der Jahreszeit bereits im November und noch mehr im Dezember wieder abgeflaut.

Die hauptsächlichsten **sonstigen Produktionszweige**, wie die chemische Industrie, die Papierindustrie, die graphische Industrie und die Spielwarenindustrie haben durchweg unter den Begleiterscheinungen des Krieges zu leiden, da für sie der überseeische Export eine wesentliche Voraussetzung für eine ausreichende Beschäftigung darstellt. Sehr günstig schneidet gleichwohl die Lederindustrie ab, da sie mit der Erledigung größerer Heereslieferungen an der Kriegskonjunktur teilnimmt und dadurch den Ausfall ihres Exports wettmachen kann.

Der deutsche **Außenhandel**, der ohne Zweifel eine der hauptsächlichsten Grundlagen der gesamten deutschen wirtschaftlichen Produktion bildet, trägt naturgemäß im Kriege ein anderes Gepräge als in normalen Zeiten und bleibt mit seinen Erträgen ohne Zweifel hinter den Ziffern früherer Jahre zurück.

Da die amtlichen Ausweise über den deutschen Außenhandel während des Krieges aus begrifflichen Gründen nicht veröffentlicht werden, so kann man ein klares Bild der Abnahme der Umsätze nicht erhalten. Immerhin kann aber mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß die Verringerung des Umfanges unseres Außenhandels nicht das von den Feinden Deutschlands erhoffte Maß erreicht hat. Die Gefährdung der Handelsstraßen zur See hat einen Teil der deutschen Schifffahrt lahmgelegt und den Import von Rohstoffen ebenso wie den Export unserer gewerblichen Erzeugnisse stark verringert. Schon aus dem Umstande, daß diejenigen Länder, mit denen Deutschland gegenwärtig im Kriege liegt, früher einen großen Teil des deutschen Exports aufnahmen, ergibt sich eine unausbleibliche Beeinträchtigung des deutschen Außenhandels. Da aber der Handel zu Lande, abgesehen von demjenigen nach den angrenzenden Feindesländern, nicht unterbunden werden kann, so steht der deutschen Volkswirtschaft eine Reihe von Handelswegen ins Ausland offen, die sie zum Teil auch anstelle des versperrten Seeweges benutzen kann. Die Verringerung des Außenhandels bedeutet zwar unzweifelhaft eine Schädigung der deutschen Volkswirtschaft, vermag sie aber nicht zu erschüttern. Allem Anschein nach sind die Folgen des Wirtschaftskrieges bisher für Deutschland in ihrer Gesamtheit weniger umfangreich als für die gegen Deutschland kämpfenden Länder. Nach einer Mitteilung des Reichsbankpräsidenten ist die deutsche Ausfuhr im August weder absolut noch relativ so stark zurückgegangen wie diejenige Englands. In England ist die Ausfuhr im August dem Werte nach um rund 45 % gegen den August des Jahres 1913 zurückgegangen. Da Deutschlands Ausfuhr im August 1913 dem Werte nach etwa 785 Millionen M. betragen hat, so muß die deutsche Ausfuhr im August 1914 zum allermindesten noch etwa 432 Millionen M. betragen haben. Über die weitere Entwicklung des Außenhandels in den folgenden Kriegsmonaten

fehlt es an jeder zuverlässigen Äußerung; doch läßt sich aus den Mitteilungen ausländischer Blätter erkennen, daß wenigstens ein nennenswerter Teil des deutschen Welthandels durch Vermittelung der angrenzenden neutralen Länder aufrecht erhalten wird.

Eine natürliche Folge der Verringerung ausländischer Zufuhren ist das Steigen der **Warenpreise**. Sowohl die Großhandelspreise wie die Kleinhandelspreise für die hauptsächlichsten und notwendigsten Waren haben im Laufe der letzten Monate eine erhebliche Erhöhung erfahren. Teilweise ist die deutsche Regierung dieser Bewegung mit der Festsetzung von Höchstpreisen entgegengetreten, während sie zur Sicherung der Volksernährung den Handel mit Getreide und Mehl stillgelegt, die vorhandenen Vorräte enteignet und eine geeignete sparsame Verteilung selbst übernommen hat. Die Bewegungen der Groß- und Kleinhandelspreise nach Monatsdurchschnitten ergeben sich aus den nachstehenden beiden Übersichten:

	De- zember 1913	Juli 1914	August 1914	Sep- tember 1914	Oktober 1914	No- vember 1914
--	-----------------------	--------------	----------------	------------------------	-----------------	-----------------------

Großhandelspreise für 1 Doppelzentner

Roggenmehl .	20,—	22,45	28,60	29,20	30,23	30,23
Weizenmehl .	26,—	29,—	34,—	34,—	35,—	36,50
Kartoffeln . .	3,80	9,—	9,80	5,20	7,20	—
Ochsen . . .	174,50	161,—	166,75	162,25	161,—	165,—
Schweine . .	135,25	108,89	121,11	121,22	137,89	140,38
Kaffee . . .	127,—	120,—	134,—	140,—	154,50	161,—
Tabak . . .	80,—	80,—	80,—	80,—	80,—	—
Kohle . . .	2,40	2,40	2,40	2,75	2,75	2,75
Petroleum .	26,30	26,63	26,63	26,63	26,88	28,—

	De- zember 1913	Juli 1914	August 1914	Sep- tember 1914	Oktober 1914	No- vember 1914
Kleinhandelspreise für 1 kg						
Roggenmehl .	—,30	—,30	—,40	—,38	—,40	—,40
Weizenmehl .	—,40	—,42	—,40	—,44	—,45	—,46
Kartoffeln .	—,05	—,13	—,11	—,08	—,09	—,09
Rindfleisch .	1,82	1,47	1,55	1,57	1,54	1,63
Schweine- fleisch . . .	1,52	1,51	1,62	1,65	1,67	1,73
Butter . . .	2,80	2,60	2,80	2,80	2,90	3,05
Eier, Stück .	—,09	—,07	—,09	—,10	—,12	—,12
Speisebohnen	—,50	—,50	—,66	—,70	—,82	—,96
Erbsen . . .	—,40	—,40	—,63	—,64	—,84	—,97

Die deutsche Volkswirtschaft arbeitet zwar unter veränderten Bedingungen und teilweise in engerem Rahmen, aber dennoch mit der ganzen ihr zur Gebote stehenden Kraft. Dies läßt sich ohne weiteres aus der außerordentlich günstigen Entwicklung des deutschen **Arbeitsmarktes** ersehen. Die Zahl der Arbeitslosen, die in anderen kriegführenden Ländern nach ausländischen Berichten zum Teil recht erheblich ist, hat sich in Deutschland beträchtlich verringert, wie sich aus der nachstehenden Übersicht ergibt:

	Arbeit- suchende	Offene Stellen	Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeit- suchende
Dezember 1913 . . .	445 000	228 000	195.17
Juli 1914 . . . . .	342 000	237 000	144.30
August 1914 . . . . .	706 000	299 000	236.12
September 1914 . . . .	645 000	330 000	195.45
Oktober 1914 . . . . .	568 000	348 000	163.22
November 1914 . . . .	491 000	326 000	150.61
Dezember 1914 . . . .	390 000	297 000	131.31

Mit der Möglichkeit einer ausreichenden Beschäftigung der vorhandenen Arbeitskräfte aber ist eine grosse soziale Gefahr unschädlich gemacht.

Die wichtigste Sorge für alle kriegführenden Länder bildet jedoch die Frage der Volksernährung. Gerade in dieser Hinsicht aber ist Deutschland dank seiner leistungsfähigen **Landwirtschaft** einer ernsten Gefahr nicht ausgesetzt, weil es bei sparsamem Verbrauch in der Lage ist, auf die ausländische Zufuhr völlig zu verzichten und ganz aus der eigenen Produktion zu schöpfen. Wie bereits erwähnt, hat die deutsche Regierung die geeigneten Vorkehrungen getroffen, um den Konsum der hauptsächlichsten Nahrungsmittel auf das notwendige Mass zu beschränken, sodass ein Mangel bis zur Einbringung der neuen Ernte nicht zu befürchten ist. Die deutsche Ernte des Jahres 1914, die bei Ausbruch des Krieges noch größtenteils auf dem Halm stand, ist trotz des infolge der Mobilmachung eingetretenen Mangels an landwirtschaftlichen Arbeitskräften mit Hilfe einer schnellen Organisation aller verfügbaren Hilfskräfte sicher eingebracht worden. Ebenso konnte in allen Teilen des Reiches die Winteraussaat zur rechten Zeit vorgenommen werden. Der amtliche Saatenstandsbericht vom Dezember 1914 lautet durchaus zufriedenstellend und verspricht bis jetzt eine mehr als mittelmäßige Ernte. Unter Zugrundelegung der Begutachtungsnoten von 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering und 5 = sehr gering stellen sich die Ernteaussichten in den hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Gebieten des Reiches ziffernmäßig wie in der Tabelle auf Seite 29 dar.

Trotz aller Schädigungen durch den Krieg ist die Intensität der deutschen Volkswirtschaft wesentlich größer, als es den Feinden Deutschlands lieb ist. Die eigenen Bedürfnisse und derjenige Teil des deutschen Exports, der einerseits durch das Ausbleiben ausländischer Rohstoffzufuhren nicht lahmgelegt und andererseits durch die Maßnahmen der Gegner Deutschlands nicht

	Winter-Weizen		Winter-Spelz		Winter-Roggen		Winter-Gerste		Winter-Raps u. Rübsen	
	Anfang Dez.	Anfang Nov.	Anfang Dez.	Anfang Nov.	Anfang Dez.	Anfang Nov.	Anfang Dez.	Anfang Nov.	Anfang Dez.	Anfang Nov.
Preußen . . .	2,6	2,6	2,4	2,8	2,7	2,6	2,4	2,4	2,5	2,5
Mecklenburg-Schwerin .	3,1	2,9	—	—	3,1	2,9	—	—	—	—
Kgr. Sachsen .	2,1	2,1	—	—	2,1	2,1	2,1	2,1	2,4	2,3
Bayern . . .	2,1	2,1	2,1	2,1	2,6	2,4	—	—	—	—
Württemberg .	2,4	2,4	2,4	2,5	2,7	2,6	—	—	—	—
Baden . . .	2,3	2,5	2,4	2,5	2,3	2,3	—	—	—	—

abgeschnitten werden kann, reichen vollauf dazu aus, die deutsche Volkswirtschaft unter den veränderten Verhältnissen in lebhaftem Betrieb zu halten, wofür die verhältnismäßig günstige Entwicklung der deutschen Eisenbahneinnahmen ein sprechendes Zeugnis ablegt. Die deutschen Eisenbahneinnahmen haben betragen in Millionen Mark:

	Einnahmen		Zu- bzw. Abnahme gegen 1913
	1914	1913	
Güterverkehr.			
Januar . . .	174,81	178,69	— 3,88
Februar . . .	179,55	178,85	+ 0,70
März . . . .	190,09	187,35	+ 2,74
April . . . .	184,69	189,28	— 4,59
Mai . . . . .	188,38	181,01	+ 7,37
Juni . . . . .	177,40	176,28	+ 1,12
Juli . . . . .	?	188,90	?
August . . . .	78,98	191,48	— 112,50
September . .	135,44	197,06	— 61,62
Oktober . . .	170,90	214,43	— 43,53
November . . .	157,35	193,30	— 35,95
Dezember . . .	169,53	177,70	— 8,17

	Einnahmen		Zu- bzw. Abnahme gegen 1913
	1914	1913	
Personen- (und Gepäck-) Verkehr.			
Januar . . .	64,81	63,36	+ 1,45
Februar . . .	61,17	57,73	+ 3,44
März . . . .	75,62	83,32	- 7,70
April . . . .	89,81	72,89	+ 16,92
Mai . . . . .	89,96	99,19	- 9,23
Juni . . . . .	103,39	91,01	+ 12,38
Juli . . . . .	?	110,59	?
August . . . .	62,07	109,87	- 47,80
September . .	47,52	95,80	- 48,28
Oktober . . .	51,87	83,94	- 32,07
November . .	51,69	68,56	- 16,87
Dezember . . .	58,30	74,63	- 16,33

Alle diese Einzelbilder zeigen deutlich, daß die deutsche Volkswirtschaft in den letzten Monaten nicht nur den Beweis ihrer inneren Gesundheit und Widerstandskraft erbracht hat, sondern sich auch dank der wissenschaftlichen und gründlichen Fundierung der gesamten Produktion und dank dem hohen Stande der mit unermüdlichem Fleiß fort und fort weiter vervollkommneten deutschen Technik fähig erwiesen hat, sich mit großer Elastizität den gänzlich veränderten Verhältnissen anzupassen, so daß zum mindesten ein großer Teil der schädlichen Wirkungen des Krieges abgelenkt werden konnte.

Dementsprechend ist auch die **Rentabilität der deutschen Volkswirtschaft** wohl nur in mäßigen Grenzen verringert. Wenn es auch nicht möglich ist, sie in erschöpfenden Ziffern zu erfassen, so bieten doch die Ziffern der finanziellen Ergebnisse der Aktiengesellschaften für die Beurteilung eine Handhabe. Nach den Berechnungen des Wirtschaftsstatistischen Bureaus von Richard Calwer ist die Durchschnittsdividende des Jahres 1913/14 nur

---

wenig hinter derjenigen des Jahres 1912/13 zurückgeblieben. 4215 Aktiengesellschaften, für welche vorjährige Vergleichszahlen vorliegen, erzielten auf ein Aktienkapital von 15,31 Milliarden Mark im Jahre 1913/14 Dividendenergebnisse von 8,00 %<sup>0</sup>, während sie im Jahre 1912/13 eine Kapitalsumme von 14,85 Milliarden Mark mit 8,72 %<sup>0</sup> verzinsen konnten. Diese Zahlen umfassen indes auch die Abschlüsse von Aktiengesellschaften, die ihr Geschäftsjahr vor oder bald nach Kriegsausbruch beendet haben. Bei denjenigen Unternehmungen, deren Abschluß erst einige Monate nach Kriegsbeginn stattgefunden hat, sind die Dividendenergebnisse natürlich etwas mehr zurückgegangen. Für die Oktoberbilanzen ging der Dividendensatz von 7,59 %<sup>0</sup> im Jahre 1912/13 auf 5,19 %<sup>0</sup> im Jahre 1913/14, für die Novemberbilanzen von 9,62 %<sup>0</sup> auf 5,98 %<sup>0</sup> und für die im Dezember abgeschlossenen Bilanzen von 9,34 %<sup>0</sup> auf 6,88 %<sup>0</sup>. Dieser Dividendenrückgang ist selbstverständlich aber nur zu einem Teil auf die tatsächliche Minderung der Erträge zurückzuführen; vielmehr prägt sich in ihm eine vorsichtige den Zeitumständen entsprechende auf reichliche Rückstellungen bedachte Dividendenpolitik aus.

So tief eingreifend im einzelnen die Begleiterscheinungen des Krieges die deutsche Volkswirtschaft auch beeinflussen mögen, das Gesamtbild ist ohne Zweifel derart, daß wirtschaftliche Gründe, die eine Abkürzung des Krieges notwendig machen könnten, auf deutscher Seite nicht in Betracht kommen.

---



---

## Anhang: Wirtschaftliche Gesetze und Verordnungen.

---

### **Erklärung des Kriegszustandes und der Mobilmachung.**

Verordnung,  
betreffend die Erklärung des Kriegszustandes.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen auf Grund des Artikels 68 der Verfassung des Deutschen Reichs im Namen des Reichs, was folgt:

Das Reichsgebiet, ausschließlich der Königlich Bayerischen Gebietsteile, wird hierdurch in Kriegszustand erklärt.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, 31. Juli 1914.

Wilhelm I. R.  
von Bethmann Hollweg.

---

### **Bekanntmachung.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben die Mobilmachung befohlen.

Der 2. August 1914 gilt als erster Mobilmachungstag.

---

## Paßwesen.

### Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht.

Vom 16. Dezember 1914.

#### § 1.

Bis auf weiteres ist jeder, der das Reichsgebiet verläßt oder der aus dem Ausland in das Reichsgebiet eintritt, verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

Den Militärbefehlshabern bleibt vorbehalten, nach Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden für einzelne Grenzbezirke und bestimmte Zeiträume den Übertritt gewisser Arten von Personen über die Reichsgrenze auch mit anderen Ausweisen als Pässen zuzulassen.

#### § 2.

Jeder Ausländer, der sich im Reichsgebiet aufhält, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

Die Militärbefehlshaber können für Fälle, in denen die Beschaffung eines Passes nicht möglich ist, nach Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden die Anerkennung anderer amtlicher Papiere als genügenden Ausweis zulassen.

#### § 3.

Die nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 erforderlichen Pässe müssen mit einer Personalbeschreibung und mit einer Photographie des Paßinhabers aus neuester Zeit mit dessen eigenhändiger Unterschrift unter der Photographie sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Paßinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat. Die Photographie ist auf den Paß aufzukleben und amtlich derart abzustempeln, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf der Photographie, zur anderen Hälfte auf dem Papier des Passes angebracht ist.

Die im Abs. 1 vorgesehene amtliche Bescheinigung muß von der zuständigen Polizeibehörde oder von dem Gesandten oder Be-

---

rufskonsul des Landes, dem der Paßinhaber angehört, ausgestellt sein; im Ausland genügt auch eine gerichtliche oder notarielle Bescheinigung.

Ausländische Pässe, die zum Eintritt in das Reichsgebiet verwendet werden sollen, bedürfen außerdem des Visa einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung. Die Visierung ist zu verweigern, wenn Bedenken gegen die Person des Paßinhabers bestehen oder wenn den Vorschriften des Abs. 1 nicht genügt ist.

Die Militärbefehlshaber können nach Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden für einzelne Grenzbezirke und bestimmte Zeiträume gewisse Arten von Personen von der im Abs. 3 vorgesehenen Visapflicht befreien.

#### § 4.

Wehrpflichtigen Deutschen im Inland dürfen Pässe nur mit Zustimmung des Bezirkskommandos ausgestellt werden, in dessen Kontrolle sie stehen; soweit für Wehrpflichtige eine solche Kontrolle nicht besteht, ist die Zustimmung desjenigen Bezirkskommandos erforderlich, in dessen Bezirke die Wehrpflichtigen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

#### § 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1915 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Verordnung, betreffend die vorübergehende Einführung der Paßpflicht, vom 31. Juli 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 264) sowie alle seit diesem Tage zur Regelung des Grenzverkehrs erlassenen Bestimmungen, soweit sie die Paßpflicht betreffen, außer Kraft.

---

## Reichsfinanzen.

### Gesetz, betreffend die Ergänzung der Reichsschuldenordnung.

Vom 4. August 1914.

#### § 1.

Die Bereitstellung der nach dem Reichshaushaltsplane zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben im Wege des Kredits zu beschaffenden und der zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse vorgesehenen Geldmittel kann in den Grenzen der gesetzlichen Ermächtigungen (§ 1 der Reichsschuldenordnung) auch durch Ausgabe von Wechseln erfolgen.

#### § 2.

Die Wechsel (§ 1) werden auf Anordnung des Reichskanzlers von der Reichsschuldenverwaltung mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt. Soweit die Vorschriften der Wechselordnung nicht entgegenstehen, finden auf diese Wechsel die nach der Reichsschuldenordnung in der Fassung des Gesetzes vom 22. Februar 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 66) für Schatzanweisungen geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

#### § 3.

Die vom Reiche ausgestellten Wechsel sind von der Wechselstempelsteuer befreit.

#### § 4.

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

#### § 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

---

Gesetz, betreffend die Feststellung eines  
Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das  
Rechnungsjahr 1914.

Vom 4. August 1914.

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1914 tritt dem Reichshaushaltsetat hinzu.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 5 000 000 000 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§ 3.

Die zur Ausgabe gelangenden Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen sowie die etwa zugehörigen Zinsscheine können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Ausland zahlbar gestellt werden.

Die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland bleibt dem Reichskanzler überlassen.

§ 4.

Überschüsse, die dadurch entstehen, daß fortdauernde Ausgaben der Heeres- und Marineverwaltung bei Kapitel 6 des außerordentlichen Etats anstatt im ordentlichen Etat verrechnet werden, dienen zur Verminderung der Anleihe.

§ 5.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, bei Zahlungen für das Reich, die vor der gesetzlichen oder vertraglichen Fälligkeit erfolgen, einen angemessenen Abzug zu gewähren.

## Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1914.

Kap.	Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Für das Rechnungsjahr 1914 treten hinzu Mark	Erläute- rungen.
		<b>B. Außerordentlicher Etat.</b>		
		I. Einnahmen.		
		Reichsschuld.		
3a.		Aus den Gold- u. Silberbeständen des Reichs . . . . .	300 000 000	
4.	1/3.	Aus der Anleihe . . . . .	5 000 000 000	
		Summe der Einnahmen	5 300 000 000	
		II. Ausgaben.		
6.		Aus Anlaß des Krieges . . . . .	5 300 000 000	Den einzelnen Reichsver- waltungen werden die erforderlichen Teilbeträge überwiesen werden.
		Aufkommende Einnahmen fließen dem Fonds zu.		

### Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1914.

Vom 3. Dezember 1914.

#### § 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte zweite Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1914 tritt dem Reichshaushaltsetat hinzu.

#### § 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 5 000 000 000 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen.

## § 3.

Die zur Ausgabe gelangenden Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen sowie die etwa zugehörigen Zinsscheine können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Ausland zahlbar gestellt werden.

Die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland bleibt dem Reichskanzler überlassen.

## § 4.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse über den im § 3 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1914, vom 27. Mai 1914 (Reichsgesetzbl. S. 143) angegebenen Betrag hinaus nach Bedarf Schatzanweisungen bis zur Höhe von vierhundert Millionen Mark auszugeben.

## 2. Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1914.

Kap.	Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Für das Rechnungsjahr 1914 treten hinzu Mark
		<b>B. Außerordentlicher Etat.</b>	
		I. Einnahmen.	
		Reichsschuld.	
4.	1/3.	Aus der Anleihe . . . . .	5000 000 000
		II. Ausgaben.	
6.		Aus Anlaß des Krieges . . . . .	5000 000 000
		Aufkommende Einnahmen fließen dem Fonds zu.	

## Reichsbank und Darlehnskassen.

Gesetz, betreffend die Änderung des Bankgesetzes.

Vom 4. August 1914.

### § 1.<sup>1)</sup>

Die §§ 9 und 10 des Bankgesetzes treten für die Reichsbank außer Kraft.

### § 2.

Den Vorschriften im § 13 Ziffer 2 und im § 17 des Bankgesetzes<sup>2)</sup> genügen Wechsel, die das Reich verpflichten und eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, auch dann, wenn aus ihnen sonstige Verpflichtete nicht haften.

### § 3.

Schuldverschreibungen des Reichs, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwert fällig sind, stehen im Sinne des § 17 des Bankgesetzes<sup>3)</sup> den daselbst bezeichneten Wechseln gleich.

### § 4.

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die Vorschriften in den §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes wieder außer Kraft treten.

### § 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

---

<sup>1)</sup> betr. Notensteuer.

<sup>2)</sup> wonach Wechsel, aus denen regelmäßig drei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften und welche nach spätestens drei Monaten fällig sind, von der Reichsbank diskontiert und von ihr als Deckung für ausgegebene Banknoten verwandt werden können.

<sup>3)</sup> können als Deckung für die von der Reichsbank ausgegebenen Banknoten dienen.

Gesetz, betreffend Änderung des Münz-  
gesetzes.

Vom 4. August 1914.

§ 1.

Bis auf weiteres werden die Vorschriften im § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507)<sup>1)</sup> dahin geändert, daß an Stelle der Goldmünzen Reichskassenscheine und Reichsbanknoten verabfolgt werden können.

§ 2.

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Vorschriften wieder in Kraft treten.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Gesetz, betreffend die Reichskassenscheine  
und die Banknoten.

Vom 4. August 1914.

§ 1.

Reichskassenscheine sind bis auf weiteres gesetzliches Zahlungsmittel.

§ 2.

Bis auf weiteres ist die Reichshauptkasse zur Einlösung der Reichskassenscheine und die Reichsbank zur Einlösung ihrer Noten nicht verpflichtet.

§ 3.

Bis auf weiteres sind die Privatnotenbanken berechtigt, zur Einlösung ihrer Noten Reichsbanknoten zu verwenden.

§ 4.

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die Vorschriften in den §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes außer Kraft treten.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt bezüglich der §§ 2, 3 mit Wirkung vom 31. Juli 1914, im übrigen mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

<sup>1)</sup> Münzgesetz § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3: der Bundesrat bezeichnet diejenigen Kassen, welche Goldmünzen gegen Einziehung von Silbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mark oder von Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Mark auf Verlangen verabfolgen. Er setzt zugleich die näheren Bedingungen des Umtausches fest.

## Darlehnskassengesetz.

Vom 4. August 1914.

### § 1.

in Berlin und an denjenigen Orten innerhalb des Reichs, an welchen sich Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen befinden, sollen, wo es erforderlich ist, auf Anordnung des Reichskanzlers, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Handel und Verkehr, Darlehnskassen errichtet werden mit der Bestimmung, zur Abhilfe des Kreditbedürfnisses, vorzüglich zur Beförderung des Handels und Gewerbebetriebs gegen Sicherheit Darlehen zu geben.

Zur Vermittelung der Darlehensgeschäfte und zur Bildung von Depots können die Darlehnskassen außerdem an geeigneten Orten Hilfsstellen errichten.

### § 2.

Für den ganzen Betrag der bewilligten Darlehen soll unter der Benennung „Darlehnskassenscheine“ ein besonderes Geldzeichen ausgegeben werden. Diese Scheine werden bei allen Reichskassen sowie bei allen öffentlichen Kassen in sämtlichen Bundesstaaten nach ihrem vollen Nennwert in Zahlung genommen; im Privatverkehre tritt ein Zwang zu deren Annahme nicht ein.

Im Sinne der §§ 9, 17 und 44 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177)<sup>1)</sup> stehen die Darlehnskassenscheine den Reichskassenscheinen gleich.

Der Gesamtbetrag der Darlehnskassenscheine soll 1500 Millionen Mark nicht übersteigen. Der Bundesrat wird ermächtigt, im Bedarfsfalle den Betrag der auszugebenden Darlehnskassenscheine zu erhöhen.

Von der Hauptverwaltung der Darlehnskassen (§ 13) darf kein Darlehnskassenschein ausgegeben werden, für welchen nicht nach der Bestimmung der §§ 4 und 6 genügende Sicherheit geleistet worden ist.

Vor der Ausgabe soll eine genaue Beschreibung der Darlehnskassenscheine durch die Hauptverwaltung der Darlehnskassen öffentlich bekanntgemacht werden.

---

<sup>1)</sup> betreffen: Berechnung der Notensteuer und Deckungsvorschriften der Reichsbank und der Privatnotenbanken.

## § 3.

Die Darlehen können nur im Betrage von wenigstens 100 Mark, in der Regel nicht auf längere Zeit als auf drei und nur ausnahmsweise bis zu sechs Monaten, gewährt werden.

## § 4.

Die Sicherheit kann bestehen:

- a) in Verpfändung innerhalb des Gebiets des Reichs lagernder dem Verderben nicht ausgesetzter Waren, Boden-, Bergwerks- und gewerblicher Erzeugnisse in der Regel bis zur Hälfte, ausnahmsweise bis zu zwei Dritteln ihres Schätzwerts nach Verschiedenheit der Gegenstände und ihrer Verkäuflichkeit;
- b) in Verpfändung von Wertpapieren, welche vom Reiche oder von der Regierung eines Bundesstaats oder unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften von Korporationen, Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche im Gebiete des Reichs ihren Sitz haben, ausgegeben sind, mit einem Abschlag vom Kurse oder marktgängigen Preise. Papiere, welche nicht auf den Inhaber lauten, müssen der Darlehnskasse übertragen werden;
- c) in Verpfändung von anderen Wertpapieren, welche die Hauptverwaltung (§ 13) für zulässig erklärt.

Zur Bestellung des Pfandrechts an den im Abs. 1 unter a bezeichneten Sachen genügt es an Stelle der Übergabe, wenn die Verpfändung durch äußere Merkmale, wie durch Aufstellung von Tafeln oder dergleichen, erkennbar gemacht wird.

## § 5.

Sachen, welche einem bedeutenden Preiswechsel unterliegen, werden nur dann als Unterpfand angenommen, wenn zugleich eine dritte sichere Person sich für die Erfüllung des Darlehnsvertrags verbürgt.

## § 6.

Die Darlehen können auch gegen Verpfändung von Forderungen, die in dem Reichsschuldbuch oder in dem Staatsschuldbuch eines deutschen Staates eingetragen sind, mit einem Abschlag vom Kurswert der nach Nennwert und Zinssatz der verpfändeten Buchforderung entsprechenden Schuldverschreibungen gewährt werden.

Soll zugunsten einer Darlehnskasse ein Pfandrecht an einer Forderung der im Abs. 1 bezeichneten Art in das Schuldbuch ein-

getragen werden, so genügt für den Antrag die Beglaubigung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

Auf die Beglaubigung finden die Vorschriften des § 183 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit<sup>1)</sup> entsprechende Anwendung.

#### § 7.

Ist zugunsten einer Darlehnskasse ein Pfandrecht in das Schuldbuch eingetragen (§ 6), so erwirbt sie das Pfandrecht auch dann, wenn die Forderung einem Dritten zusteht, und geht das Pfandrecht dem vor der Verpfändung begründeten Rechte eines Dritten an der Forderung vor; es sei denn, daß das Recht des Dritten zu der Zeit der Eintragung des Pfandrechts im Schuldbuch eingetragen oder in diesem Zeitpunkt der Darlehnskasse bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war.

Ist der Schuldner mit der Erfüllung der durch das Pfandrecht gesicherten Forderung im Verzuge, so ist die Schuldbuchverwaltung auf schriftliches Verlangen der Darlehnskasse berechtigt und verpflichtet, der Darlehnskasse auch ohne Nachweis des Verzugs gegen Löschung der eingetragenen Forderung oder eines entsprechenden Teiles dieser Forderung auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen auszureichen, es sei denn, daß eine gerichtliche Anordnung vorliegt, welche die Ausreichung an die Darlehnskasse untersagt, oder in dem Schuldbuch solche Rechte Dritter oder Verfügungsbeschränkungen zugunsten Dritter vermerkt sind, welche früher als das Pfandrecht der Darlehnskasse eingetragen worden waren. Das Pfand haftet auch für die durch die Ausreichung entstehenden Kosten.

Die Schuldbuchverwaltung hat spätere Eintragungen bei der Ausreichung der Schuldverschreibungen der Darlehnskasse mitzuteilen.

Auf die Befriedigung der Darlehnskasse aus den von der Schuldbuchverwaltung ausgereichten Schuldverschreibungen finden die Vorschriften der §§ 10, 11 entsprechende Anwendung.

#### § 8.

Der Zinsfuß bei der Bewilligung der Darlehen soll der Regel nach höher sein als der öffentlich bekanntgemachte Prozentsatz, zu welchem die Reichsbank Wechsel ankauft.

<sup>1)</sup> betrifft die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung einer Unterschrift.

## § 9.

Das Unterpfand haftet für Kapital, Zinsen und Kosten; diese letzteren Nebenforderungen können von der Darlehnssumme so gleich gekürzt werden.

## § 10.

Wird zur Verfallzeit nicht Zahlung geleistet, so kann die Darlehnskasse durch einen ihrer Beamten oder einen Kursmakler das Unterpfand verkaufen und sich aus dem Erlöse bezahlt machen. Selbsterwerben kann die Darlehnskasse das Unterpfand nur im Wege des Meistgebots bei einem öffentlichen Verkaufe.

## § 11.

Auch wenn der Schuldner in Konkurs gerät, bleibt die Darlehnskasse zum außergerichtlichen Verkaufe des Unterpfandes berechtigt. Die beschränkende Vorschrift im § 127 Abs. 2 [der Konkursordnung vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 612)<sup>1)</sup>] findet keine Anwendung.

## § 12.

Die Darlehnskassen bilden selbständige Einrichtungen mit den Eigenschaften und Rechten juristischer Personen. Ihre Geschäfte genießen Freiheit von Stempeln und Gebühren.

## § 13.

Die Verwaltung der Darlehnskassen übernimmt für Rechnung des Reichs unter der oberen Leitung des Reichskanzlers die Reichsbank, jedoch mit Absonderung von ihren übrigen Geschäften. Die allgemeine Verwaltung wird in Berlin durch eine besondere Bankabteilung unter der Benennung „Hauptverwaltung der Darlehnskassen“ nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers geführt. Außerdem wird für jede Darlehnskasse ein besonderer, der Hauptverwaltung [unterstellter] Vorstand ernannt, wozu ein vom Reichskanzler zu bestimmender Reichsbevollmächtigter und Mitglieder des Handels- oder Gewerbestandes gehören sollen. Die Geschäftsanweisung für die Darlehnskassen erläßt der Reichskanzler.

## § 14.

Die Eröffnung der Darlehnskassen ist nebst dem Namen des Reichsbevollmächtigten und der Mitglieder des Vorstandes durch

<sup>1)</sup> wonach der Konkursverwalter dem Gläubiger eine Frist zur Verwertung setzen kann, nach deren ergebnislosem Verlauf er selbst zum Verkauf des Pfandes schreiten kann.

die für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blätter zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

§ 15.

Von den Vorstandsmitgliedern aus dem Handels- oder Gewerbe-stande haben zwei im wöchentlichen Wechsel die Geschäfte der Darlehnskassen zu begleiten und die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen.

§ 16.

Der Reichsbevollmächtigte muß von sämtlichen Geschäften Kenntnis nehmen und hat bei allen Anträgen auf Bewilligung von Darlehen das Versagungsrecht. Die Bestimmung des Abschlags von dem Kurse oder marktgängigen Preise der verpfändeten Papiere innerhalb der durch die Geschäftsanweisung gezogenen Grenzen steht nach Anhörung des Vorstandes dem Reichsbevollmächtigten zu.

§ 17.

Der Zinsertrag der Darlehnskassen soll nach Abzug der Verwaltungskosten zur Deckung etwaiger Ausfälle und zur Wiedereinlösung der Darlehnskassenscheine verwendet werden. Ein etwaiger Überschuß fällt der Reichskasse zu.

§ 18.

Die Darlehnskassenscheine werden auf Beträge von 5 Mark, 10 Mark, 20 Mark und 50 Mark ausgestellt. Über die Ausstellung von Darlehnskassenscheinen auch auf höhere Beträge sowie über das Verhältnis, in welchem von den einzelnen Abschnitten Gebrauch zu machen ist, werden vom Reichskanzler Bestimmungen getroffen.

Die Darlehnskassenscheine werden von der Reichsschuldenverwaltung ausgestellt und in Grenzen des Höchstbetrags (§ 2 Abs 3) nach Anordnung des Reichskanzlers der Hauptverwaltung der Darlehnskassen übergeben, welche die Verantwortung für die Ausgabe trägt.

Die Kontrolle über die Ausfertigung und über die Ausgabe der Darlehnskassenscheine übt die Reichsschuldenkommission.

Der Reichskanzler hat den Betrag der umlaufenden Darlehnskassenscheine monatlich zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

§ 19.

Sobald das Bedürfnis zur Fortdauer einer Darlehnskasse nicht mehr besteht, hat der Reichskanzler deren Auflösung zu verfügen und öffentlich bekanntzumachen.

---

Nach Wiederherstellung des Friedens werden die auf Grund dieses Gesetzes ausgegebenen Darlehnskassenscheine nach näherer Anordnung des Bundesrats wieder eingezogen.

§ 20.

Die Vorschriften in den §§ 146 bis 149, 151, 152 und 360, Nr. 4 bis 6 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich<sup>1)</sup> finden bezüglich der Darlehnskassenscheine entsprechende Anwendung.

§ 21.

Die von der Reichsbank in der Zeit vom 3. August 1914 bis zur Einrichtung der Darlehnskassen bewilligten Lombardierungen anderer als der im § 13 Nr. 3 des Bankgesetzes bezeichneten Werte werden nachträglich genehmigt.

§ 22.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

---

**Beschluß des Bundesrats betreffend die Ausstellung von Darlehnskassenscheinen auf Beträge von 2 und 1 M.**

Vom 31. August 1914.

Die Reichsschuldenverwaltung wird ermächtigt, nach Anordnung des Reichskanzlers außer den im § 18 Abs. 1 des Darlehnskassengesetzes vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 340) vorgesehenen Darlehnskassenscheinen auch solche auf Beträge von 2 und 1 M. auszustellen.

---

**Bekanntmachung über den Gesamtbetrag der Darlehnskassenscheine.**

Vom 11. November 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund der ihm im § 2 Abs. 3 des Darlehnskassengesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 340) erteilten Ermächtigung beschlossen,

daß der Höchstbetrag der auszugebenden Darlehnskassenscheine auf 3 000 Millionen Mark festgesetzt werde.

---

<sup>1)</sup> betr. Münzverbrechen und Münzvergehen.

## Zahlungs- und Kreditverkehr.

Gesetz über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse.

Vom 4. August 1914.

### § 1.

Wird in Veranlassung kriegerischer Ereignisse die rechtzeitige Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Regreßrechts aus dem Scheck bedarf, durch höhere Gewalt verhindert, so verlängern sich die für die Vornahme der Handlung vorgeschriebenen Fristen um so viel als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die Handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Ablauf von sechs Werktagen nach dem Wegfall des Hindernisses.

Als Verhinderung durch höhere Gewalt gilt es insbesondere,

1. wenn der Ort, wo die Handlung vorgenommen werden muß, von dem Feinde besetzt ist; es sei denn, daß sie bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt trotzdem bewirkt werden kann;
2. wenn die zwecks Herbeiführung der Handlung zu benutzende Postverbindung derart unterbrochen ist, daß ein geregelter Postverkehr nicht mehr besteht.

### § 2.

Unbeschadet der Vorschrift des § 1 können die dort bezeichneten Fristen im Falle kriegerischer Ereignisse durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats für das gesamte Reichsgebiet oder für Teile des Reichsgebiets um einen bestimmten Zeitraum verlängert werden.

Diese Vorschrift findet auf die Schutzgebiete mit der Maßgabe Anwendung, daß es der Zustimmung des Bundesrats nicht bedarf.

## § 3.

Der Bundesrat wird ermächtigt, während der Zeit des Krieges diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen.

Diese Maßnahmen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnis zu bringen und auf sein Verlangen aufzuheben.

## § 4.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Der Zeitpunkt, in dem das Gesetz außer Kraft tritt, wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt.

## Verordnung des Bundesrats über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen.

Vom 7. August 1914.

## § 1.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind oder anhängig werden, kann das Prozessgericht auf Antrag des Beklagten eine mit der Verkündung des Urteils beginnende Zahlungsfrist von längstens drei Monaten in dem Urteil bestimmen. Die Bestimmung ist zulässig, wenn die Lage des Beklagten sie rechtfertigt und die Zahlungsfrist dem Kläger nicht einen unverhältnismäßigen Nachteil bringt. Sie kann für den Gesamtbetrag oder einen Teilbetrag der Forderung erfolgen und von der Leistung einer nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Sicherheit abhängig gemacht werden.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn Gegenstand des Rechtsstreits eine vor dem 31. Juli 1914 entstandene Geldforderung ist. Die tatsächlichen Behauptungen, die den Antrag begründen, sind glaubhaft zu machen.

Der Zinsenlauf wird durch die Bestimmung der Zahlungsfrist nicht berührt.

## § 2.

Der Schuldner ist befugt, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers diesen vor das Amtsgericht, vor dem der Gläubiger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, zur Verhandlung über die Bestimmung einer Zahlungsfrist zu laden. Indem auf Antrag des

Gläubigers zu erlassenden Anerkenntnisurteil ist zugleich über die Bestimmung einer Zahlungsfrist zu erkennen. Die Vorschriften des § 1 sind entsprechend anzuwenden.

### § 3.

Das Vollstreckungsgericht kann die Vollstreckung in das Vermögen des Schuldners auf dessen Antrag für die Dauer von längstens drei Monaten einstellen. Die Frist beginnt mit der Bekanntmachung des Beschlusses an den Schuldner. Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

Ist eine Zahlungsfrist bereits nach den §§ 1, 2 bestimmt worden, so findet § 3 Abs. 1 keine Anwendung.

### § 4.

Wird ein Rechtsstreit durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder dem Gerichte mitgeteilten Vergleich erledigt, so werden die Gerichtsgebühren nur zur Hälfte erhoben; übersteigt der Streitgegenstand nicht einhundert Mark, so werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

Das gleiche gilt, wenn ein Anerkenntnisurteil nach § 2 ergeht.

### § 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## Verordnung des Bundesrats über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geld- forderung.

Vom 18. August 1914.

### § 1.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind oder anhängig werden, kann das Prozeßgericht — unbeschadet der Befugnis, gemäß der Bekanntmachung vom 7. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) Zahlungsfristen zu bewilligen — auf Antrag des Schuldners im Urteil anordnen, daß die besonderen Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung einer vor dem 31. Juli 1914 entstandenen Geldforderung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind oder eintreten (Verpflichtung zur Räumung wegen Nichtzahlung des Mietzinses, Fälligkeit des Kapitals wegen Nichtzahlung von Zinsen usw.), als

nicht eingetreten gelten; das Gericht kann auch anordnen, daß die Folgen nur unter einer Bedingung, insbesondere erst nach dem fruchtlosen Ablauf einer auf höchstens drei Monate zu bemessenden Frist, eintreten.

Die Anordnungen sind unzulässig, wenn die Rechtsfolgen am 31. Juli 1914 bereits eingetreten waren.

Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2 Satz 2 sowie die Vorschriften des § 2 der Bekanntmachung vom 7. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 359) gelten entsprechend.

#### § 2.

Die Kosten des Prozesses können der obsiegenden Partei ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie [auf Grund einer gemäß § 1 getroffenen Anordnung obsiegt.

#### § 3.

Hat der Gläubiger für seine Forderung einen vollstreckbaren Titel, so kann der Schuldner den Antrag, die Rechtsfolgen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung zu beseitigen (§ 1), durch Einwendung gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel (§ 732 der Zivilprozeßordnung) geltend machen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn bereits eine Anordnung nach § 1 getroffen worden ist.

#### § 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## Verordnung des Bundesrats betreffend die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden.

Vom 22. Dezember 1914.

#### § 1.

Die Zahlungsfrist gemäß §§ 1, 2 der Verordnung vom 7. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 359) kann bis zu sechs Monaten bestimmt werden, wenn der Rechtsstreit die Zahlung des Kapitals einer Hypothek oder einer Grundschuld oder der Ablössungssumme einer Rentenschuld betrifft.

#### § 2.

Die Einstellung der Zwangsvollstreckung (§ 3 [der Verordnung vom 7. August 1914) wegen der im § 1 bezeichneten Ansprüche kann für die Dauer von längstens sechs Monaten erfolgen.

War vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vom Prozeßgericht oder vom Amtsgericht eine Zahlungsfrist bestimmt, so kann die Vollstreckung auf die Dauer von längstens sechs Monaten eingestellt werden; war die Vollstreckung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingestellt, so kann sie nochmals auf die Dauer von längstens sechs Monaten eingestellt werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Verordnung des Bundesrats betreffend die  
Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur  
Abwendung des Konkursverfahrens.

Vom 8. August 1914.

§ 1.

Wer infolge des Krieges zahlungsunfähig geworden ist, kann bei dem für die Eröffnung des Konkursverfahrens zuständigen Gerichte die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens beantragen.

§ 2.

Der Schuldner hat mit dem Antrag ein Verzeichnis der Gläubiger unter Angabe ihrer Adressen, eine Uebersicht des Vermögensstandes in Form einer Gegenüberstellung der einzeln aufzuführenden Aktiven und Passiven und, sofern er Kaufmann ist, auch die letzte Bilanz einzureichen.

§ 3.

Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Behebung der Zahlungsunfähigkeit nach Beendigung des Krieges in Aussicht genommen werden kann.

Das Gericht entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen.

§ 4.

Wird dem Antrag stattgegeben, so bestellt das Gericht eine oder mehrere Personen zur Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Schuldners und teilt den Gläubigern die Anordnung der Geschäftsaufsicht und die Aufsichtspersonen mit.

§ 72, § 73 Abs. 1, 2 und 75 der Konkursordnung<sup>1)</sup> gelten entsprechend. Oeffentliche Bekanntmachungen finden nicht statt.

<sup>1)</sup> Verfahrensvorschriften betreffend Entscheidungen des Konkursgerichtes.

## § 5.

Während der Dauer der Geschäftsaufsicht darf das Konkursverfahren über das Vermögen des Schuldners nicht eröffnet werden. Arreste und Zwangsvollstreckungen in das Vermögen des Schuldners finden nur zugunsten der Gläubiger statt, die vom Verfahren nicht betroffen werden (§ 9).

## § 6.

Die Aufsichtspersonen haben die Geschäftsführung des Schuldners zu unterstützen und zu überwachen. Zu diesem Zwecke können sie die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere die Geschäftsführung ganz oder teilweise einer anderen Person übertragen. Widerspricht der Schuldner, so hat das Gericht das Erforderliche anzuordnen.

Für die Aufsichtspersonen gelten die §§ 81 Abs. 2, 82, 83, 84 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Konkursordnung<sup>1)</sup> entsprechend.

Die Aufsichtspersonen haben gegen den Schuldner Anspruch auf Erstattung angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für ihre Geschäftsführung. Die Festsetzung der Auslagen und der Vergütung erfolgt durch das Gericht.

## § 7.

Der Schuldner ist verpflichtet, jeder Aufsichtsperson Einsicht in seine Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen zu gewähren und Auskunft über den Stand seines Vermögens (und über seine Geschäfte zu geben.

Der Schuldner soll ohne Zustimmung der Aufsichtspersonen weder unentgeltliche Verfügungen oder Verfügungen über Grundstücke und Rechte an Grundstücken vornehmen, noch Ansprüche befriedigen oder sicherstellen, noch auch andere als solche Verbindlichkeiten eingehen, die zur Fortführung des Geschäfts oder zu einer bescheidenen Lebensführung des Schuldners und seiner Familie erforderlich sind.

## § 8.

Die vorhandenen Mittel sind, soweit sie nicht zur Fortführung des Geschäfts und zu einer bescheidenen Lebensführung des Schuldners und seiner Familie erforderlich sind, zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden; Umfang und Reihenfolge der Befriedigung bestimmen die Aufsichtspersonen nach billigem Ermessen. In Streitfällen entscheidet das Gericht.

<sup>1)</sup> betreffen Stellung des Konkursverwalters.

## § 9.

Von dem Verfahren werden nicht betroffen:

1. die Gläubiger, deren Ansprüche auf Rechtshandlungen des Schuldners beruhen, die dieser nach der Anordnung der Geschäftsaufsicht mit Zustimmung der Aufsichtspersonen vorgenommen hat oder ohne solche Zustimmung vornehmen durfte;
2. die Gläubiger, denen nach § 43 der Konkursordnung<sup>1)</sup> im Falle des Konkurses ein Anspruch auf Aussonderung zusteht;
3. die Gläubiger, soweit sie im Falle des Konkurses abge sonderte Befriedigung beanspruchen können;
4. die im § 61 Ziffer 1 und 2 der Konkursordnung<sup>2)</sup> bezeichneten Gläubiger wegen der dort angegebenen Forderungen, auch soweit sie nach der Anordnung der Geschäftsaufsicht fällig werden.

## § 10.

Handelt der Schuldner seinen Verpflichtungen zuwider oder liegen sonstige wichtige Gründe vor, so kann das Gericht das Verfahren aufheben.

## § 11.

Die Entscheidungen des Gerichts sind unanfechtbar.

## § 12.

Das Verfahren ist gebührenfrei; auf die Auslagen finden die Vorschriften des fünften und sechsten Abschnitts des Gerichtskosten-gesetzes entsprechende Anwendung. Pauschsätze werden nicht erhoben.

## § 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

<sup>1)</sup> Konkursordnung § 43: Die Ansprüche auf Absonderung eines dem Gemeinschuldner nicht gehörigen Gegenstandes aus der Konkursmasse auf Grund eines dinglichen (oder persönlichen) Rechtes bestimmen sich nach den außerhalb des Konkursverfahrens geltenden Gesetzen.

<sup>2)</sup> Konkursordnung § 61 Ziffer 1 und 2: I) die für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners rückständigen Forderungen an Lohn, Kostgeld oder andern Dienstbezügen der Personen, welche sich dem Gemeinschuldner für dessen Haushalt, Wirtschaftsbetriebe oder Erwerbsgeschäfte zur Leistung von Diensten verdungen hatten. II) die Forderungen der Reichskasse, der Staatskassen und der Gemeinden, sowie der Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, welche im letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind oder nach § 65 als fällig gelten; es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Steuererheber die Abgabe bereits vorschußweise zur Kasse entrichtet hat.

Verordnung des Bundesrats betreffend die  
zeitweilige Außerkraftsetzung einzelner Vor-  
schriften des Handelsgesetzbuchs usw.

Vom 8. August 1914.

§ 1.

Die nachstehenden Vorschriften werden, soweit sie die Verpflichtung, bei Zahlungsunfähigkeit einer Gesellschaft oder einer Genossenschaft die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen, sowie das Verbot von Zahlungen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit betreffen, bis auf weiteres außer Kraft gesetzt:

1. die Vorschriften des § 240 Abs. 2, des § 241 Abs. 3, 4, des § 249 Abs. 3, des § 298 Abs. 2, des § 315, des § 325 Nr. 8 des Handelsgesetzbuchs;
2. die Vorschriften der §§ 64, 71, 84 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
3. die Vorschriften der §§ 99, 118, 142, 148 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.<sup>1)</sup>

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Verordnung des Bundesrats über das Mindest-  
gebot bei der Versteigerung gepfändeter  
Sachen.

Vom 8. Oktober 1914.

§ 1.

Soweit eine Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung stattfindet, ist der gewöhnliche Verkaufswert der gepfändeten Sachen vor der Versteigerung zu schätzen.

Die Schätzung erfolgt durch den Gerichtsvollzieher. Ist gemäß § 813 der Zivilprozeßordnung<sup>2)</sup> zur Pfändung ein Sachverständiger zugezogen, so hat dieser die Schätzung vorzunehmen. Mit der Schätzung gepfändeter Wertpapiere, die einen Börsen- oder Marktpreis nicht haben, hat der Gerichtsvollzieher einen kaufmännischen Sachverständigen zu beauftragen; bei der Schätzung darf der ge-

<sup>1)</sup> betr. Verpflichtung des Vorstandes zur Anmeldung des Konkursverfahrens.

<sup>2)</sup> bei der Pfändung von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind.

wöhnliche Verkaufswert solcher Wertpapiere, die in der letzten Woche vor dem 31. Juli 1914 noch einen Börsen- oder Marktpreis hatten, nicht unter dem letzten in dieser Woche amtlich notierten Markt- oder Börsenpreis festgestellt werden. In anderen Fällen kann der Gerichtsvollzieher einen Sachverständigen mit der Schätzung beauftragen.

Die Schätzung soll tunlichst bei der Pfändung erfolgen. In diesem Falle ist ihr Ergebnis in das Protokoll aufzunehmen.

Für Kostbarkeiten bewendet es bei der Vorschrift im § 814 der Zivilprozeßordnung.<sup>1)</sup>

#### § 2.

Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners die Schätzung durch einen Sachverständigen anordnen.

#### § 3.

Bei der Versteigerung der gepfändeten Sachen darf unbeschadet der Vorschrift im § 820 der Zivilprozeßordnung,<sup>2)</sup> der Zuschlag nur auf ein Gebot erteilt werden, das mindestens die Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswerts erreicht (Mindestgebot).

Bei Wertpapieren, die von den auf Grund des Darlehnskassengesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 340) errichteten Darlehnskassen beliehen werden, darf das Mindestgebot nicht hinter dem Betrage zurückbleiben, zu dem die Darlehnskassen Wertpapiere dieser Art beleihen.

Der gewöhnliche Verkaufswert und das Mindestgebot sind bei dem Ausbieten bekanntzugeben.

#### § 4.

Wird der Zuschlag nicht erteilt, weil ein das Mindestgebot erreichendes Gebot nicht abgegeben ist, so bleibt das Pfandrecht des Gläubigers bestehen. Er kann jederzeit die Anberaumung eines neuen Versteigerungstermins oder die Anordnung anderweitiger Verwertung der gepfändeten Sachen gemäß § 825 der Zivilprozeßordnung<sup>3)</sup> beantragen. Wird die anderweitige Verwertung angeordnet, so gilt § 3 entsprechend.

<sup>1)</sup> solche sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen.

<sup>2)</sup> Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- und Silberwert zugeschlagen werden.

<sup>3)</sup> Zivilprozeßordnung § 825: Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht anordnen, daß die Verwertung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem andern Orte als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist, stattzufinden habe oder daß die Versteigerung durch eine andere Person als den Gerichtsvollzieher vorzunehmen sei.

## § 5.

Diese Verordnung tritt nach Ablauf einer Woche seit dem Tage der Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

## Verordnung des Bundesrats über die Verjährungsfristen.

Vom 22. Dezember 1914.

## § 1.

Die in den §§ 196, 197 des Bürgerlichen Gesetzbuchs<sup>1)</sup> bezeichneten Ansprüche, die noch nicht verjährt sind, verjähren nicht vor dem Schlusse des Jahres 1915.

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

<sup>1)</sup> Bürgerliches Gesetzbuch § 196: In zwei Jahren verjähren die Ansprüche: 1. der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte mit Einschluß der Auslagen, es sei denn, daß die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt; 2. derjenigen, welche Land- oder Forstwirtschaft betreiben für Lieferung von land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen sofern die Lieferung zur Verwendung im Haushalte des Schuldners erfolgt; 3. der Eisenbahnunternehmungen, Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher und Boten wegen des Fahrgeldes, der Fracht, des Fuhr- und Botenlohns, mit Einschluß der Auslagen; 4. der Gastwirte und derjenigen, welche Speisen oder Getränke gewerbsmäßig verabreichen, für Gewährung von Wohnung und Beköstigung sowie für andere den Gästen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse gewährte Leistungen mit Einschluß der Auslagen; 5. derjenigen, welche Lotterielose vertrieben, aus dem Vertriebe der Lose, es sei denn, daß die Lose zum Weitervertriebe geliefert werden; 6. derjenigen, welche bewegliche Sachen gewerbsmäßig vermieten wegen des Mietzinses; 7. derjenigen, welche ohne zu den in Nr. 1 bezeichneten Personen zu gehören, die Besorgung fremder Geschäfte oder die Leistung von Diensten gewerbsmäßig betreiben, wegen der ihnen aus dem Gewerbebetriebe gebührenden Vergütungen, mit Einschluß der Auslagen; 8. derjenigen, welche im Privatdienste stehen, wegen des Gehaltes, Lohns oder anderer Dienstbezüge, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Dienstberechtigten wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse; 9. der gewerblichen Arbeiter — [Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter — der Tagelöhner und Handarbeiter wegen des Lohnes und anderer an Stelle oder als Teil des Lohns vereinbarter Leistungen, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Arbeitgeber wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse; 10. der Lehrherren und Lehrmeister wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage vereinbarter Leistungen sowie wegen der für die Lehrlinge bestrittenen Auslagen; 11. der öffentlichen Anstalten, welche dem Unterrichte, der Erziehung, Verpflegung oder Heilung dienen, sowie der Inhaber von Privatanstalten solcher Art für Gewährung von Unter-

## Verordnung des Bundesrats über die Unverbindlichkeit gewisser Zahlungsvereinbarungen.

Vom 28. September 1914.

### § 1.

Die vor dem 31. Juli 1914 getroffenen Vereinbarungen, nach denen eine Zahlung in Gold zu erfolgen hat, sind bis auf weiteres nicht verbindlich.

### § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

## Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers.

Vom 25. Januar 1915.

Auf Grund der Verordnung, betreffend Verbot des Agiohandels mit Reichsgoldmünzen, vom 23. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 481) wird folgendes bestimmt:

Die in § 1 der genannten Verordnung bezeichneten Handlungen sind zulässig, sofern sie ausschließlich zu dem Zwecke der Abführung von Goldmünzen an die Reichsbank vorgenommen werden.

richt, Verpflegung oder Heilung und für die damit zusammenhängenden Aufwendungen; 12. derjenigen, welche Personen zur Verpflegung oder zur Erziehung aufnehmen für Leistungen und Aufwendungen der in Nr. 11 bezeichneten Art; 13. der öffentlichen Lehrer und der Privatlehrer wegen ihrer Honorare, die Ansprüche der öffentlichen Lehrer jedoch nicht, wenn sie auf Grund besonderer Einrichtungen gestundet sind; 14. der Ärzte, insbesondere auch der Wundärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte, sowie der Hebammen für ihre Dienstleistungen, mit Einschluß der Auslagen; 15. der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher sowie aller Personen, die zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, wegen ihrer Gebühren und Auslagen, soweit nicht diese zur Staatskasse fließen; 16. der Parteien wegen der ihren Rechtsanwälten geleisteten Vorschüsse; 17. der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen. Soweit die im Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 bezeichneten Ansprüche nicht der Verjährung unterliegen, verjähren sie in vier Jahren. — § 197: In vier Jahren verjähren die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen, mit Einschluß der als Zuschlag zu den Zinsen zum Zwecke allmählicher Tilgung des Kapitals zu entrichtenden Beträge, die Ansprüche auf Rückstände von Miet- und Pachtzinsen, soweit sie nicht unter die Vorschrift des § 196 Abs. 1 Nr. 6 fallen, und die Ansprüche auf Rückstände von Renten, Auszugsleistungen, Besoldungen, Wartegeldern, Ruhegehalten, Unterhaltsbeiträgen und allen andern regelmäßig wiederkehrenden Leistungen.

---

Verordnung des Bundesrats, betreffend Ver-  
längerung der Fristen des Wechsel- und  
Scheckrechts.

Vom 6. August 1914.

§ 1.

Die Fristen für die Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Regreßrechts aus dem Scheck bedarf, werden bis auf weiteres, soweit sie nicht am 31. Juli 1914 abgelaufen waren, um 30 Tage verlängert.

§ 2.

Diese Vorschrift tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

---

Bekanntmachung, betreffend die Verlänge-  
rung der Fristen für wechsel- und scheck-  
rechtliche Handlungen.

Vom 7. August 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen, daß die im § 1 Abs. 1 des genannten Gesetzes getroffene Vorschrift auch dann für anwendbar zu erachten ist, wenn die rechtzeitige Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung der Rechte aus einem Wechsel oder einem Scheck bedarf, durch eine im Ausland erlassene gesetzliche Vorschrift verhindert wird.

---

Verordnung des Bundesrats, betreffend weitere  
Verlängerung der Fristen des Wechsel- und  
Scheckrechts.

Vom 29. August 1914.

§ 1.

An Stelle der im § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) festgesetzten Frist von sechs Werktagen tritt eine Frist von zwei Wochen.

## § 2.

Die Fristen für die Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Regreßrechts aus dem Scheck bedarf, werden, soweit [sie nicht am 31. Juli 1914 abgelaufen waren, für solche Wechsel oder Schecks, die in Elsaß-Lothringen, in der preußischen Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strasburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, im Anschluß an die in der Bekanntmachung vom 6. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) vorgesehene Verlängerung um weitere dreißig Tage verlängert.

## § 3.

Die in der Bekanntmachung vom 6. August 1914 und im § 2 vorgesehene Fristverlängerung findet keine Anwendung auf die Frist, innerhalb deren nach den gesetzlichen Vorschriften der Regreßpflichtige von der Nichtzahlung des Wechsels oder Schecks zu benachrichtigen ist.

## § 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

---

Verordnung des Bundesrats, betreffend weitere Verlängerung der wechselrechtlichen Fristen für Domizilwechsel, die im Stadtkreis Danzig zahlbar sind.

Vom 8. September 1914.

## § 1.

Die im § 2 der Bekanntmachung vom 29. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 387) vorgesehene weitere Verlängerung der am 31. Juli noch nicht abgelaufenen wechselrechtlichen Fristen gilt auch für solche im Stadtkreis Danzig zahlbare gezogene Wechsel, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der in jener Bekanntmachung bezeichneten westpreußischen Kreise gelegen ist.

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

---

Verordnung des Bundesrats, betreffend  
weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel-  
und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ost-  
preußen usw.

Vom 24. September 1914.

§ 1.

Die Fristen für die Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Regreßrechts aus dem Scheck bedarf, werden, soweit sie nicht am 31. Juli 1914 abgelaufen waren, für solche Wechsel oder Schecks, die in Elsaß-Lothringen, in der preußischen Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strasburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, im Anschluß an die im § 2 der Bekanntmachung vom 29. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 387) vorgesehene Verlängerung um weitere dreißig Tage verlängert.

Die gleiche Fristverlängerung findet im Anschluß an die in der Bekanntmachung vom 8. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) vorgesehene Verlängerung bei solchen im Stadtkreis Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln statt, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreußischen Kreise gelegen ist.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Desgleichen.

Vom 22. Oktober 1914.

§ 1.

Die Fristen für die Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Regreßrechts aus dem Scheck bedarf, werden, soweit sie nicht am 31. Juli 1914 abgelaufen waren, für solche Wechsel oder Schecks, die in Elsaß-Lothringen, in der preußischen Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strasburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, im Anschluß

an die in der Bekanntmachung vom 24. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) vorgesehene Verlängerung um weitere dreißig Tage verlängert.

Die gleiche Fristverlängerung findet bei solchen im Stadtkreis Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln statt, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreußischen Kreise gelegen ist.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Desgleichen.

Vom 23. November 1914.

§ 1.

Die Fristen für die Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Regreßrechts aus dem Scheck bedarf, werden, soweit sie nicht am 31. Juli 1914 abgelaufen waren, für solche Wechsel oder Schecks, die in Elsaß-Lothringen, in der preußischen Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strasburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, im Anschluß an die in der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 449) vorgesehene Verlängerung um weitere dreißig Tage verlängert.

Die gleiche Fristverlängerung findet bei solchen im Stadtkreis Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln statt, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreußischen Kreise gelegen ist.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Verordnung des Bundesrats betreffend die  
Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für  
Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw.

Vom 17. Dezember 1914.

§ 1.

Für solche Wechsel oder Schecks, die in Elsaß-Lothringen, in der preußischen Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den

Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strassburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, sowie für solche im Stadtkreis Danzig zahlbare gezogene Wechsel, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreußischen Kreise gelegen ist, werden in Ansehung der Fristen für die Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Regreßrechts aus dem Scheck bedarf, soweit die Fristen nicht am 31. Juli 1914 schon abgelaufen waren, die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

I. Der § 2 der Bekanntmachung vom 29. August sowie die Bekanntmachungen vom 8. und 24. September, vom 22. Oktober und vom 23. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 387, 399, 413, 449, 482) werden aufgehoben.

II. Die Fristen laufen, soweit sich nicht aus anderen Vorschriften ein späterer Ablauf ergibt, zu dem im folgenden bezeichneten Zeitpunkt ab:

1. wenn der Zahlungstag des Wechsels oder der sonstige für den Beginn der Frist maßgebende Zeitpunkt vor dem 1. Januar 1915 eingetreten ist,  
fünf Monate nach dem Beginne der Frist, jedoch frühestens mit dem 1. Februar 1915;
2. wenn der Zahlungstag des Wechsels oder der sonstige für den Beginn der Frist maßgebende Zeitpunkt am 1. Januar 1915 oder später eintritt,  
mit dem 31. Mai 1915.

#### § 2.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf die Frist, innerhalb deren nach den gesetzlichen Vorschriften der Regreßpflichtige von der Nichtzahlung des Wechsels oder Schecks zu benachrichtigen ist.

#### § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## Desgleichen.

Vom 21. Januar 1915.

### Artikel 1.

Der § 1 der Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) wird dahin geändert, daß in Nr. II an die Stelle des 1. Februar 1915 der 31. März 1915 tritt.

### Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## Verordnung des Bundesrats über die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel.

Vom 10. August 1914.

### § 1.

Die Fälligkeit aller Wechsel, die im Ausland vor dem 31. Juli 1914 ausgestellt worden und im Inland zahlbar sind, wird, falls sie nicht schon am 31. Juli 1914 verfallen waren, um drei Monate hinausgeschoben.

Eine Verpflichtung zur Entrichtung des weiteren Wechselstempels nach § 3 Abs. 2 des Wechselstempelgesetzes<sup>1)</sup> wird durch diese Hinausschiebung der Fälligkeit nicht begründet.

### § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

<sup>1)</sup> Wechselstempelgesetz § 3 Abs. 2: Tritt die Verfallzeit eines auf einen bestimmten Zahlungstag oder auf Sicht gestellten Wechsels später als drei Monate nach dem Ausstellungstag ein, so ist auf die Zeit bis zum Verfalltage für die nächsten neun Monate und weiterhin für je fernere sechs Monate oder den angefangenen Teil dieses Zeitraums eine weitere Abgabe in der im Abs. 1 bezeichneten Höhe zu entrichten. Die weitere Abgabepflicht tritt bei Wechseln mit bestimmtem Zahlungstage nicht ein, wenn die dreimonatige Frist um nicht mehr als fünf Tage überschritten wird. Soweit nach ausländischem Rechte Respekttage stattfinden, werden sie der dreimonatigen Frist hinzugerechnet. Die vorstehend für Sichtwechsel getroffene Vorschrift findet auch auf Wechsel Anwendung, welche bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar sind, mit der Maßgabe, daß der Zeitraum, für den die weitere Abgabe zu entrichten ist, bei trockenem derartigen Wechseln vom Ablaufe von drei Monaten nach dem Ausstellungstage, bei gezogenen derartigen Wechseln vom Ablaufe von drei Monaten nach der Annahme des Wechsels gerechnet wird. Ist der Tag der Annahme aus dem Wechsel nicht ersichtlich, so gilt in Ansehung der Stempelpflicht der fünfzehnte Tag nach dem Ausstellungstag als Tag der Annahme, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die Annahme zu einem andern Zeitpunkt erfolgt ist.

## Verordnung des Bundesrats betreffend Aus- landswechsel.

Vom 12. August 1914.

### § 1.

Bei Wechseln, deren Fälligkeit durch die Verordnung über die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel vom 10. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 368) um drei Monate hinausgeschoben ist, erhöht sich die Wechselsumme um sechs Prozent jährlicher Zinsen für drei Monate.

### § 2.

Für die im § 1 bezeichneten Wechsel bleibt bei Anwendung der Vorschriften des § 13 Nr. 2 und des § 17 des Bankgesetzes<sup>1)</sup> die durch die Verordnung vom 10. August 1914 angeordnete Hinausschiebung der Fälligkeit außer Betracht.

### § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

---

## Verordnung des Bundesrats über die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel.

Vom 22. Oktober 1914.

### § 1.

Die Fälligkeit von Wechseln, deren Fälligkeit durch die Bekanntmachung vom 10. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 368) um drei Monate hinausgeschoben ist, wird um weitere drei Monate hinausgeschoben. An die Stelle der in der Bekanntmachung vom 12. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 369) vorgesehenen Erhöhung der Wechselsumme um 6% jährlicher Zinsen für drei Monate tritt eine solche für sechs Monate.

Eine Verpflichtung zur Entrichtung des weiteren Wechselstempels nach § 3 Abs. 2 des Wechselstempelgesetzes wird durch die Hinausschiebung der Fälligkeit nicht begründet. Bei Anwendung der Vorschriften des § 13 Nr. 2 und des § 17 des Bankgesetzes bleibt die Hinausschiebung außer Betracht.

---

<sup>1)</sup> wonach Wechsel, aus denen regelmäßig drei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften und welche nach spätestens drei Monaten fällig sind, von der Reichsbank diskontiert und von ihr als Deckung für ausgegebene Banknoten verwandt werden können.

## § 2.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Wechsel, bei denen die Zeit der Vorlage zur Zahlung und der Protesterhebung durch die Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421) oder durch die Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen Frankreich, vom 20. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 443) hinausgeschoben ist.

## § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## D e s g l e i c h e n .

Vom 18. Januar 1915.

## § 1.

Die Fälligkeit von Wechseln, deren Fälligkeit durch die Bekanntmachungen vom 10. August und 22. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 368, 448) um sechs Monate hinausgeschoben ist, wird um weitere drei Monate hinausgeschoben.

Eine Verpflichtung zur Entrichtung des weiteren Wechselstempels nach § 3 Abs. 2 des Wechselstempelgesetzes wird durch die Hinausschiebung der Fälligkeit nicht begründet. Bei Anwendung der Vorschriften des § 13 Nr. 2 und des § 17 des Bankgesetzes bleibt die Hinausschiebung außer Betracht.

## § 2.

Zu der in der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1914 vorgesehenen Erhöhung der ursprünglichen Wechselsumme um die Zinsen für sechs Monate tritt — unbeschadet der Vorschriften des § 3 — eine Erhöhung der ursprünglichen Wechselsumme um sechs Prozent jährlicher Zinsen für weitere drei Monate hinzu, wenn der wechselmäßig legitimierte Inhaber des Wechsels den Bezogenen in der Woche vor dem aus der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1914 sich ergebenden Zahlungstage schriftlich benachrichtigt, daß er der Wechsel in Händen hat; es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben vor dem bezeichneten Tage zur Post gegeben ist. Bei domizilierten Wechseln ist der Domiziliat, bei Wechseln, deren Zahlung am Wohnort des Bezogenen durch eine andere Person erfolgen soll, ist diese zu benachrichtigen. Der Empfang der Benachrichtigung ist unverzüglich zu bestätigen.

Hinsichtlich des Nachweises, daß die Benachrichtigung erfolgt ist, findet Artikel 46 Satz I der Wechselordnung Anwendung. Auch genügt im Wechselprozesse zur Berücksichtigung des Anspruchs auf die weitere Erhöhung der Wechselsumme die Glaubhaftmachung, daß die Benachrichtigung erfolgt ist.

§ 3.

Der Bezogene ist berechtigt, den Wechsel an dem aus der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1914 sich ergebenden Zahlungstag oder innerhalb einer Woche nach diesem Zahlungstag im Geschäftslokal und in Ermangelung eines solchen in der Wohnung des Gläubigers einzulösen; bei einer solchen Einlösung braucht der Zinsenzuschlag nur für die Zeit bis zur Einlösung entrichtet zu werden. Macht der Bezogene eine Teilzahlung, so ist der Zinsenzuschlag für die Zeit nach dieser Zahlung nur auf den nichtgezahlten Betrag zu entrichten; die geleistete Zahlung ist zunächst auf die bis zur Zahlung aufgelaufenen Zinsen anzurechnen.

§ 4.

Für Wechsel, bei denen die Zeit der Vorlage zur Zahlung und der Protesterhebung durch die Bekanntmachungen, betreffend Zahlungsverbot gegen England, Frankreich und Rußland, vom 30. September, 20. Oktober und 19. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421, 443, 479) hinausgeschoben ist, bewendet es bei den Vorschriften dieser Bekanntmachungen. Bei solchen Wechseln findet die Erhöhung der Wechselsumme, die in den Bekanntmachungen vom 12. August und vom 22. Oktober 1914 und der gegenwärtigen Verordnung vorgesehen ist, nicht statt.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

**Verordnung des Bundesrats über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben.**

Vom 7. August 1914.

§ 1.

Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, sowie juristische Personen, die im Ausland ihren Sitz haben, können vermögensrechtliche Ansprüche, die vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind, bis zum 31. Oktober 1914 vor inländischen Gerichten nicht geltend machen.

Ist ein Anspruch vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift bereits rechtshängig geworden, so wird das Verfahren bis zum 31. Oktober 1914 unterbrochen.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von diesen Vorschriften zuzulassen. Er kann aus Gründen der Vergeltung die Vorschriften auf Angehörige und juristische Personen eines ausländischen Staates ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder Sitz für anwendbar erklären.

#### § 2.

Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 finden keine Anwendung auf Ansprüche, die im Betriebe der von den dort bezeichneten physischen oder juristischen Personen im Inland unterhaltenen, gewerblichen Niederlassungen entstanden sind.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, aus Gründen der Vergeltung die Vorschriften auf Ansprüche der im Abs. 1 bezeichneten Art auszudehnen.

#### § 3.

Die in den §§ 1, 2 vorgesehene Beschränkung in der Geltendmachung von Ansprüchen, mit Einschluß der Unterbrechung des Verfahrens, gilt auch für die Rechtsnachfolger der von der Beschränkung betroffenen Personen, sofern nicht die Ansprüche vor dem 31. Juli 1914 auf sie übergegangen sind.

#### § 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

### Desgleichen.

Vom 22. Oktober 1914.

Die Wirksamkeit der Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 7. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 360) wird in der Weise ausgedehnt, daß an die Stelle des 31. Oktober 1914 der 31. Januar 1915 tritt.

### Desgleichen.

Vom 21. Januar 1915.

Die Wirksamkeit der Bekanntmachungen über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 7. August 1914 und 22. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 360, 449) wird in der Weise ausgedehnt, daß an die Stelle des 31. Januar 1915 der 30. April 1915 tritt.

## Verordnung des Bundesrats, betreffend Zahlungsverbot gegen England.

Vom 30. September 1914.

### § 1.

Es ist bis auf weiteres verboten, Zahlungen nach Großbritannien und Irland oder den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen mittelbar oder unmittelbar in bar, in Wechseln oder Schecks, durch Überweisung oder in sonstiger Weise zu leisten sowie Geld oder Wertpapiere mittelbar oder unmittelbar nach den bezeichneten Gebieten abzuführen oder zu überweisen.

Leistungen zur Unterstützung von Deutschen bleiben gestattet.

### § 2.

Schon entstandene oder noch entstehende vermögensrechtliche Ansprüche solcher natürlicher oder juristischer Personen, die in den im § 1 bezeichneten Gebieten ihren Wohnsitz oder Sitz haben, gelten vom 31. Juli 1914 an, oder wenn sie erst an einem späteren Tage zu erfüllen sind, von diesem Tage an bis auf weiteres als gestundet. Für die Dauer der Stundung können Zinsen nicht gefordert werden. Rechtsfolgen, die sich nach den bestehenden Vorschriften in der Zeit vom 31. Juli 1914 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung aus der Nichterfüllung ergeben haben, gelten als nicht eingetreten.

Die Stundung wirkt auch gegen jeden Erwerber des Anspruchs, es sei denn, daß der Erwerb vor dem 31. Juli 1914, oder wenn der Erwerber im Inland seinen Wohnsitz oder Sitz hat, vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung stattgefunden hat. Dem Erwerber des Anspruchs steht gleich, wer durch dessen Erfüllung einen Erstattungsanspruch erlangt hat.

### § 3.

Der Schuldner kann sich dadurch befreien, daß er die geschuldeten Beträge oder Wertpapiere bei der Reichsbank für Rechnung des Berechtigten hinterlegt.

### § 4.

Bei Wechseln, bei denen zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung die Frist für die Vorlage zur Zahlung und für die Protesterhebung wegen Nichtzahlung noch nicht abgelaufen und Protest noch nicht erhoben ist, wird durch das Zahlungsverbot und die Stundung die Zeit, zu der die Vorlage zur Zahlung und die Protesterhebung wegen Nichtzahlung zulässig und erforderlich ist, bis nach

dem Außerkrafttreten dieser Verordnung hinausgeschoben. Die Frist, innerhalb deren die Vorlage und die Protesterhebung nach dem Außerkrafttreten zu erfolgen hat, bestimmt der Reichskanzler.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung auf Schecks, bei denen die Zeit, innerhalb deren sie zur Zahlung vorzulegen sind, bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgelaufen ist.

Eine Verpflichtung zur Entrichtung des weiteren Wechselstempels nach § 3 Abs. 2 des Wechselstempelgesetzes wird durch das Zahlungsverbot und die Stundung nicht begründet.

#### § 5.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn es sich um eine im Inland erfolgende Erfüllung von Ansprüchen handelt, die für die im § 2 bezeichneten natürlichen oder juristischen Personen im Betrieb ihrer im Inland unterhaltenen Niederlassungen entstanden sind. Die Vorschriften der §§ 2, 3 finden jedoch Anwendung, wenn es sich um Rückgriffsansprüche der bezeichneten Personen wegen der Nichtannahme oder Nichtzahlung eines im Ausland zahlbaren Wechsels handelt.

#### § 6.

Mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 50 000 M. oder mit einer dieser Strafen wird, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft

1. wer wissentlich der Vorschrift des § 1 zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich einem deutschen Ausfuhrverbote zuwider Waren nach den im § 1 bezeichneten Gebieten mittelbar oder unmittelbar ausführt;
3. wer wissentlich Waren, für die in Deutschland ein Ausfuhrverbot besteht, aus einem anderen Lande nach den im § 1 bezeichneten Gebieten mittelbar oder unmittelbar abführt oder überweist.

Der Versuch ist strafbar.

#### § 7.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von dem Verbote des § 1 und des § 6 Abs. 1 Nr. 3 zulassen.

Er kann im Wege der Vergeltung die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere feindliche Staaten für anwendbar erklären.

## § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 6 jedoch erst mit dem 5. Oktober 1914 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang diese Verordnung außer Kraft tritt.

---

**Bekanntmachung.**

Vom 13. Oktober 1914.

Auf Grund des § 7 der Verordnung des Bundesrats, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421) werden Zahlungen, die zum Erlangen, Erhalten oder Verlängern des Patent-, Muster- oder Warenzeichenschutzes erforderlich sind, bis auf weiteres zugelassen.

---

**Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend Zahlungsverbot gegen Frankreich.**

Vom 20. Oktober 1914.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421) wird folgendes bestimmt:

**Artikel 1.**

Die Vorschriften der Verordnung vom 30. September 1914 werden im Wege der Vergeltung auch auf Frankreich und die französischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen für anwendbar erklärt.

Die Anwendung unterliegt folgenden Einschränkungen:

1. Für die Frage, ob die Stundung gegen den Erwerber wirkt oder nicht (§ 2 Abs. 2 der Verordnung), kommt es ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder Sitz des Erwerbers nur darauf an, ob der Erwerb nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung oder vorher stattgefunden hat.
2. Soweit in der Verordnung vom 30. September 1914 auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens verwiesen wird, tritt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung an die Stelle.

---

### Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, hinsichtlich der Strafbestimmungen des § 6 der Verordnung vom 30. September 1914 jedoch erst mit dem 25. Oktober 1914 in Kraft.

---

### Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend Zahlungsverbot gegen Rußland.

Vom 19. November 1914.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421) wird folgendes bestimmt:

#### Artikel 1.

Die Vorschriften der Verordnung vom 30. September 1914 werden im Wege der Vergeltung auch auf Rußland und Finnland für anwendbar erklärt.

Die Anwendung unterliegt folgenden Einschränkungen:

1. Für die Frage, ob die Stundung gegen den Erwerber wirkt oder nicht (§ 2 Abs. 2 der Verordnung), kommt es ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder Sitz des Erwerbers nur darauf an, ob der Erwerb nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung oder vorher stattgefunden hat.
2. Soweit in der Verordnung vom 30. September 1914 auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens verwiesen wird, tritt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung an die Stelle.

#### Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, hinsichtlich der Strafbestimmungen des § 6 der Verordnung vom 30. September 1914 jedoch erst mit dem 25. November 1914 in Kraft.

---

### Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachungen, betreffend Zahlungsverbot gegen Frankreich und gegen Rußland, vom 20. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 443) und vom 19. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 479) werden gemäß § 7 der Verordnung des Bundesrats vom

30. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421) Zahlungen, die zum Erlangen, Erhalten oder Verlängern des französischen oder des russischen Patent-, Muster- oder Warenzeichenschutzes erforderlich sind, bis auf weiteres zugelassen.

Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend die Zahlungsverbote gegen England, Frankreich und Rußland.  
Vom 20. Dezember 1914.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421) und des Artikel 1 der Bekanntmachungen, betreffend Zahlungsverbot gegen Frankreich und gegen Rußland, vom 20. Oktober und vom 19. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 443 und 479) wird folgendes bestimmt:

Die gegen England, Frankreich und Rußland erlassenen Zahlungsverbote (§ 1 der Verordnung vom 30. September 1914, Reichs-Gesetzbl. S. 421; Artikel 1 der Bekanntmachungen vom 20. Oktober und vom 19. November 1914, Reichs-Gesetzbl. S. 443 und 479, in Verbindung mit § 1 der genannten Verordnung) gelten nicht für Zahlungen aus einem Schuldverhältnisse gegenüber einem im feindlichen Ausland ansässigen Unternehmen, sofern die Zahlung an einen Deutschen erfolgt, der Inhaber oder Teilhaber des Unternehmens ist und anlässlich des Krieges das feindliche Ausland verlassen hat.

Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend die für eine auswärtige Bank im Betrieb einer inländischen Niederlassung entstandenen Ansprüche.  
Vom 22. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat in Ergänzung des § 5 der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421) folgende Verordnung erlassen:

#### Artikel 1.

Für die Frage der Anwendbarkeit der §§ 2 bis 4 der Verordnung vom 30. September 1914 gelten Ansprüche einer Bank auf An-

nahme oder Zahlung von Wecheln, die im Ausland ausgestellt sind, oder auf Deckung für Wechselzahlungen, die im Ausland bewirkt oder zu bewirken sind, nicht schon deshalb als im Betrieb einer inländischen Niederlassung der Bank entstanden, weil die Niederlassung den Kredit, der den Ansprüchen zugrunde liegt, gewährt oder vermittelt hat, oder weil die auf dem Wechsel befindliche Order auf die inländische Niederlassung der Bank lautet, oder weil die Niederlassung den Wechsel — wenn auch unter Aushändigung der Verschiffungsdokumente über die den Gegenwert bildenden Waren — zur Annahme vorgelegt hat.

#### Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Soweit in der Verordnung vom 30. September 1914 oder in den die Anwendung auf Frankreich und Rußland betreffenden Bekanntmachungen vom 20. Oktober und 19. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 443, 479) auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens verwiesen ist, tritt bei Anwendung der Vorschriften des Artikel 1 der Zeitpunkt des Inkrafttretens der gegenwärtigen Verordnung an die Stelle.

### Verordnung des Bundesrats, betreffend die Überwachung ausländischer Unternehmungen.

Vom 4. September 1914.

#### § 1.

Die Landeszentralbehörden können unter Zustimmung des Reichskanzlers im Wege der Vergeltung für solche innerhalb ihres Gebiets ansässigen Unternehmungen oder Zweigniederlassungen von Unternehmungen, welche vom feindlichen Ausland aus geleitet oder beaufsichtigt werden, oder deren Erträgnisse ganz oder zum Teil in das feindliche Ausland abzuführen sind auf Kosten der Unternehmungen Aufsichtspersonen bestellen, die unter Wahrung der Eigentums- und sonstigen Privatrechte des Unternehmens darüber zu wachen haben, daß während des Krieges der Geschäftsbetrieb nicht in einer den deutschen Interessen widerstreitenden Weise geführt wird.

Auf Versicherungsunternehmungen finden die Vorschriften dieser Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Überwachung auf Anordnung des Reichskanzlers durch das Aufsichtsamt für Privatversicherung veranlaßt wird.

## § 2.

Die Aufsichtspersonen sind insbesondere befugt:

1. geschäftliche Maßnahmen jeder Art, insbesondere Verfügungen über Vermögenswerte und Mitteilungen über geschäftliche Angelegenheiten, zu untersagen,
2. die Bücher und Schriften des Unternehmers einzusehen sowie den Bestand der Kasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren zu untersuchen,
3. Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu verlangen.

## § 3.

Die Leiter und Angestellten der Unternehmungen haben den zum Zwecke der Überwachung des Unternehmens von den Aufsichtspersonen getroffenen Anordnungen und Weisungen Folge zu leisten.

## § 4.

Gelder oder sonstige Vermögenswerte eines unter Aufsicht gestellten Unternehmens dürfen weder mittelbar noch unmittelbar in das feindliche Ausland abgeführt oder überwiesen werden.

Die Aufsichtspersonen können Ausnahmen zulassen. Sie können in geeigneten Fällen anordnen, daß Geld oder Wertpapiere, deren Abführung oder Überweisung nach Abs. 1 nicht erfolgen darf, zugunsten der Berechtigten bei der Reichsbank hinterlegt werden.

## § 5.

Wer als Leiter oder Angestellter eines Unternehmens den Vorschriften der §§ 3 oder 4 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 50 000 M. und mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

## § 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## Desgleichen.

Vom 22. Oktober 1914.

### Artikel 1.

In die Verordnung, betreffend die Überwachung ausländischer Unternehmungen, vom 4. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 397) wird hinter den § 5 folgender § 5a eingestellt:

Ist für eine unter Aufsicht gestellte Unternehmung oder Zweigniederlassung kein Leiter oder Angestellter im Inland vorhanden, der zu Rechtshandlungen für die Unternehmung oder die Zweigniederlassung befugt ist, oder nimmt der Leiter oder Angestellte die Geschäfte nicht wahr, so ist auf Antrag der Aufsichtsperson ein Vertreter zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt durch das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Unternehmung oder Zweigniederlassung ansässig ist. Über die Auswahl des Vertreters ist die Aufsichtsperson zu hören.

Der Vertreter hat die laufenden Geschäfte der Unternehmung oder Zweigniederlassung ganz oder teilweise zu beenden; zur Beendigung schwebender Geschäfte kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er hat den Anordnungen und Weisungen der Aufsichtsperson Folge zu leisten.

Der Vertreter hat Anspruch auf Erstattung barer Auslagen und auf eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit. Der Betrag ist durch das Amtsgericht nach Anhörung der Aufsichtsperson festzusetzen und von dem Vertreter bei der Unternehmung oder Zweigniederlassung einzuziehen.

Während der Dauer der Vertretung ruht die Befugnis der Leiter und Angestellten zu Rechtshandlungen für die Unternehmung oder die Zweigniederlassung.

Das Amtsgericht hat die Vertretung auf Antrag der Aufsichtsperson aufzuheben.

Ist die Unternehmung oder Zweigniederlassung in das Handelsregister oder das Genossenschaftsregister eingetragen, so ist die Bestellung des Vertreters sowie die Aufhebung der Vertretung von Amts wegen in das Register einzutragen.

Gerichtsgebühren werden nicht erhoben.

## Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

---

Verordnung des Bundesrats, betreffend die  
zwangsweise Verwaltung französischer Unter-  
nehmungen.

Vom 26. November 1914.

§ 1.

Die Landeszentralbehörden können unter Zustimmung des Reichskanzlers im Wege der Vergeltung solche Unternehmungen, deren Kapital ganz oder überwiegend französischen Staatsangehörigen zusteht, zwangsweise unter Verwaltung stellen. Die Anwendung dieser Vorschrift wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß zur Verdeckung der Beteiligung französischer Staatsangehöriger Angehörige anderer Staaten vorgeschoben werden.

§ 2.

Der Verwalter hat sich in den Besitz des Unternehmens zu setzen. Er ist zu allen Rechtshandlungen für das Unternehmen befugt. Er kann das Unternehmen ganz oder teilweise fortführen oder sich auf die Beendigung der laufenden Geschäfte beschränken.

Nach Abwicklung der Geschäfte kann der Verwalter, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, die im Inland ihren Sitz hat, auf Antrag eines deutschen Gesellschafters die Gesellschaft unter Zustimmung der Landeszentralbehörde auflösen.

Während der Dauer der Verwaltung ruhen die Befugnisse des Inhabers des Unternehmens sowie die Befugnisse anderer Personen zu Rechtshandlungen für das Unternehmen. Das Gleiche gilt von den Befugnissen aller Organe.

Ist das Unternehmen in das Handelsregister eingetragen, so ist die Bestellung des Verwalters sowie die Aufhebung der Verwaltung von Amts wegen gebührenfrei einzutragen.

§ 3.

Der Reichskanzler kann im Wege der Vergeltung die Auflösung der im § 1 bezeichneten Unternehmungen sowie bei Gesellschaften, die im Inland ihren Sitz haben, die Auflösung der Gesellschaft für zulässig erklären.

§ 4.

Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, in welcher Weise die in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Maßnahmen durchzuführen sind.

## § 5.

Die Kosten der in den §§ 1 bis 4 bezeichneten Maßnahmen hat das Unternehmen zu tragen.

Überschüsse, die sich für die am Unternehmen Beteiligten ergeben, sind, soweit es sich um Angehörige des feindlichen Auslandes handelt, für deren Rechnung bei der Reichsbank zu hinterlegen. Die Landeszentralbehörde kann, wenn der Angehörige des feindlichen Auslandes im Inland wohnt, die Auszahlung der für seinen Unterhalt erforderlichen Beträge gestatten.

## § 6.

Wer vorsätzlich einer auf Grund der §§ 1 bis 3 angeordneten Verwaltung Gegenstände ganz oder teilweise entzieht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

## § 7.

Einem Unternehmen im Sinne dieser Verordnung stehen die Niederlassung eines Unternehmens sowie ein Grundstück gleich.

## § 8.

Auf Versicherungsunternehmungen, die dem Aufsichtsamt für Privatversicherung unterstehen, finden die Vorschriften dieser Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die in den §§ 1 bis 4 bezeichneten Maßnahmen auf Anordnung des Reichskanzlers durch das Aufsichtsamt für Privatversicherung getroffen werden.

## § 9.

Der Reichskanzler kann im Wege der Vergeltung die Vorschriften dieser Verordnung auf die Angehörigen anderer feindlicher Staaten für anwendbar erklären.

## § 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

---

Verordnung des Bundesrats, betreffend die  
zwangsweise Verwaltung britischer Unter-  
nehmungen.

Vom 22. Dezember 1914.

## Artikel 1.

Die Vorschriften der Verordnung vom 26. November 1914 werden im Wege der Vergeltung auch auf Unternehmungen, deren

---

Kapital ganz oder überwiegend britischen Staatsangehörigen zusteht, für anwendbar erklärt.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

---

Verordnung des Bundesrats, betreffend Änderungen hinsichtlich der Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen.

Vom 5. Januar 1915.

§ 1.

Nach dem 26. November 1914 eingetretene Änderungen in der Kapitalbeteiligung eines Unternehmens schließen die Zulässigkeit der in der Verordnung vom 26. November 1914, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichsgesetzbl. S. 487) und in den auf Grund derselben ergangenen Bekanntmachungen des Reichskanzlers vorgesehenen Maßnahmen nicht aus.

§ 2.

Wer in der Zeit nach dem 26. November 1914 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung Anteile an dem Unternehmen erworben hat, die am 26. November 1914 einem Angehörigen des feindlichen Auslandes zustanden, kann von dem Vertrage zurücktreten, sofern das Unternehmen unter zwangsweise Verwaltung gestellt wird. Der Rücktritt ist innerhalb eines Monats, nachdem der Berechtigte von der Einsetzung der Verwaltung Kenntnis erlangt hat, gegenüber dem Verwalter zu erklären.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

---

## Patentwesen.

### Verordnung des Bundesrats, betreffend vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts.

Vom 10. September 1914.

#### § 1.

Das Patentamt kann bis auf weiteres einem Patentinhaber, der infolge des Krieges außerstand gesetzt worden ist, die nach § 8 Absatz 2 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 79)<sup>1)</sup> fällige Jahresgebühr zu zahlen, auf Antrag die Gebühr bis zum Ablauf von längstens neun Monaten vom Beginne des laufenden Patentjahrs an stunden und die Zuschlagsgebühr (§ 8 Abs. 3 a. a. O.)<sup>1)</sup> erlassen. Die Entscheidung des Patentamts ist unanfechtbar.

Für Patente, die am 31. Juli 1914 noch nicht erloschen waren, ist die Stundung auch dann zulässig, wenn sie nach Ablauf der gesetzlichen Zahlungsfristen (§ 8 Abs. 3 a. a. O.) beantragt ist.

#### § 2.

Wer durch den Kriegszustand verhindert worden ist, dem Patentamt gegenüber eine Frist einzuhalten, deren Versäumung nach gesetzlicher Vorschrift einen Rechtsnachteil zur Folge hat, ist auf Antrag wieder in den vorigen Stand einzusetzen. Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer Frist von zwei Monaten beantragt werden; im übrigen sind die Bestimmungen der § 233 ff. der Zivilprozeßordnung<sup>2)</sup> entsprechend anzuwenden.

---

<sup>1)</sup> Patentgesetz § 8 Abs. 2 u. 3: Mit Ausnahme der Zusatzpatente ist außerdem für das Patent mit Beginn des zweiten und jedes folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das erste Mal fünfzig Mark beträgt und weiterhin jedes Jahr um fünfzig Mark steigt.

Diese Gebühr ist innerhalb sechs Wochen nach der Fälligkeit zu entrichten. Nach Ablauf der Frist kann die Zahlung nur unter Zuschlag einer Gebühr von zehn Mark innerhalb weiterer sechs Wochen erfolgen.

<sup>2)</sup> betr. Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

## § 3.

Die Vorschriften der §§ 1, 2 finden zugunsten von Angehörigen ausländischer Staaten nur dann Anwendung, wenn in diesen Staaten nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung den deutschen Reichsangehörigen gleichartige Erleichterungen gewährt werden.

## § 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

---

Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten.

Vom 21. Oktober 1914.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts, vom 10. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 403) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Dänemark, Italien, Norwegen, in der Schweiz, in Spanien und den Vereinigten Staaten von Amerika deutschen Reichsangehörigen gleichartige Erleichterungen gewährt werden.

---

## Handelsverträge.

### Bekanntmachung, betreffend die Wirkung des Außerkräfttretens von Handelsverträgen.

Vom 10. August 1914.

Der Bundesrat hat beschlossen, daß die infolge des Krieges eingetretene Aufhebung der Handelsverträge mit den gegen das Deutsche Reich Krieg führenden Staaten bis auf weiteres auf die Zollbehandlung von Waren, die aus meistbegünstigten Ländern stammen oder die auf deutsche Rechnung sich in deutschen Zoll-ausschlußgebieten, Freibeirken oder Zollagern befinden, ohne Einfluß sein soll.

---

### Bekanntmachung, betreffend die Handels- beziehungen zum Britischen Reiche.

Vom 10. August 1914.

Der Bundesrat hat beschlossen, den auf Grund des Gesetzes, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche, vom 13. Dezember 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 783), gefaßten Beschluß (vgl. Bekanntmachung vom 19. Dezember 1913, Reichs-Gesetzbl. S. 784)<sup>1)</sup> aufzuheben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

---

<sup>1)</sup> Anwendbarkeit der Meistbegünstigungsklausel auf England.

---

## Feindliche Zollgüter.

### Verordnung des Bundesrats, betreffend die Behandlung feindlicher Zollgüter.

Vom 15. Oktober 1914.

#### § 1.

Waren, die sich am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung innerhalb der Reichsgrenze für Rechnung einer natürlichen oder juristischen Person befinden, die in Belgien, Frankreich, Großbritannien oder Rußland oder in den Kolonien und auswärtigen Besitzungen eines dieser Länder ihren Wohnsitz oder Sitz hat, sind, solange sie noch nicht in den freien Verkehr getreten sind, durch die Zollbehörde vorläufig festzuhalten.

Als noch nicht in den freien Verkehr getreten gelten (im Sinne dieser Vorschrift auch Waren, die mit der Aussicht auf Zollbefreiung für den Fall ihres Wiederausganges abgefertigt sind.

#### § 2.

Über Waren, die noch nicht in den freien Verkehr getreten sind, hat auf Verlangen der Zollbehörde jeder Auskunft zu erteilen, der mit Ihrer Beförderung oder Aufbewahrung oder ihrem Absatz befaßt ist; er hat insbesondere seine Geschäftsbücher vorzulegen und die Besichtigung der Waren zu gestatten. Zur Erfüllung dieser Pflichten kann er durch Geldstrafen angehalten werden, deren Gesamtbetrag 3000 Mk. nicht übersteigen darf.

#### § 3.

Der Reichskanzler kann im Wege der Vergeltung anordnen, daß die festgehaltenen Waren zugunsten des Reichs eingezogen werden.

#### § 4.

Die Einziehung erfolgt durch einen Beschluß des Hauptamts. Vor dem Beschluß ist der zu Anträgen über die Zollbehandlung Berechtigte zu hören. Der Einziehungsbeschluß ist dem Berechtigten zuzustellen. Gegen den Beschluß ist nur die Beschwerde an die Direktivbehörde innerhalb eines Monats zulässig.

## § 5.

Aus der eingezogenen Ware sind vorweg die Ansprüche im Inland wohnhafter Personen wegen Aufwendung auf die Ware zu befriedigen.

## § 6.

Für die Zollausschlüsse (Freihäfen) werden die zuständigen Verwaltungsbehörden durch die Landeszentralbehörde bestimmt.

## § 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Der Reichskanzler kann die Verordnung auf andere als die im § 1 bezeichneten feindlichen Gebiete ausdehnen; er kann die nach § 3 erlassenen Anordnungen aufheben oder beschränken.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von der vorläufigen Festhaltung (§ 1) zulassen.

Der Reichskanzler bestimmt, wann und inwieweit die Verordnung außer Kraft tritt.

---

Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung, betreffend die Behandlung feindlicher Zollgüter, vom 15. Oktober 1914 (Reichs.-Gesetzbl. S. 438) hinsichtlich Belgien.

Vom 4. Januar 1915.

Auf Grund von § 7 Abs. 4 der Verordnung, betreffend die Behandlung feindlicher Zollgüter, wird diese Verordnung bis auf weiteres hinsichtlich derjenigen Waren außer Kraft gesetzt, die sich innerhalb der Reichsgrenze für Rechnung einer natürlichen oder juristischen Person befinden, die in Belgien ihren Wohnsitz oder Sitz hat.

---

---

## Handel mit in England abgestempelten Wertpapieren.

### Verordnung des Bundesrats über das Verbot des Handels mit in England abgestempelten Wertpapieren.

Vom 19. November 1914.

#### § 1.

Kaufverträge über Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaats, die mit dem englischen Stempel versehen sind, sind verboten. Das gleiche gilt von der Vermittlung solcher Verträge.

Den Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaats stehen gleich Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung oder Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist.

#### § 2.

Wer es unternimmt, Wertpapiere, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie zu den im § 1 bezeichneten gehören, zu verkaufen, zu kaufen oder Kaufverträge über sie zu vermitteln, oder wer zu ihrem An- oder Verkauf auffordert oder sich er bietet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu 5000 M. bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.

Ebenso wird bestraft, wer Wertpapiere, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie zu den im § 1 bezeichneten gehören, in Erfüllung eines Kaufvertrags oder in Abwicklung eines Kommissionsgeschäfts liefert oder annimmt.

#### § 3.

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Schuldverschreibungen der im § 1 bezeichneten Art, die seit dem 31. Juli 1914 ununterbrochen im Inland sich befunden haben.

Der Reichskanzler kann die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere Wertpapiere für anwendbar erklären.

#### § 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 2 jedoch erst mit dem 25. November 1914 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

---

## **Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen.**

Gesetz, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen.

Vom 4. August 1914.

### § 1.

Für den gegenwärtigen Kriegszustand gelten die in den §§ 2 bis 10 enthaltenen Vorschriften.

### § 2.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind oder anhängig werden, wird das Verfahren unterbrochen:

1. wenn eine Partei vermöge ihres Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufs zu den mobilen oder gegen den Feind verwendeten Teilen der Land- oder Seemacht oder zu der Besatzung einer armierten oder in der Armierung begriffenen Festung gehört;
2. wenn eine Partei dienstlich aus Anlaß der Kriegsführung des Reichs sich im Ausland aufhält;
3. wenn eine Partei als Kriegsgefangener oder Geisel sich in der Gewalt des Feindes befindet.

Die vorstehende Bestimmung findet auch Anwendung auf die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche bei den auf Grund des Gewerbegerichtsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1901 S. 353) zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten berufenen Gerichten und den auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 266) errichteten Kaufmannsgerichten anhängig sind oder anhängig werden.

### § 3.

Eine Unterbrechung des Verfahrens tritt nicht ein:

1. wenn die im § 2 bezeichnete Partei einen persönlichen Sicherheitsarrest erwirkt hat, insoweit es sich um die Entscheidung handelt, ob der Arrest aufrechtzuerhalten oder aufzuheben sei;

2. wenn die Partei durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten ist oder einen anderen zur Wahrnehmung ihrer Rechte berufenen Vertreter hat.

In den unter Nr. 2 bezeichneten Fällen hat das Prozeßgericht auf Antrag des Vertreters die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen.

#### § 4.

Die Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens hört auf:

1. mit der Beendigung des Kriegszustandes;
2. vor diesem Zeitpunkt mit der Aufnahme des Verfahrens durch die im § 2 bezeichnete Partei (Zivilprozeßordnung § 250).<sup>1)</sup>

Erfolgt die Aufnahme durch die Partei nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Beendigung des nach § 2 maßgebenden Verhältnisses, so kann die Partei zur Aufnahme und zugleich zur Verhandlung der Hauptsache geladen werden. Erscheint sie in dem Termine nicht und wird der Ablauf der für die Aufnahme festgesetzten Frist glaubhaft gemacht, so ist auf Antrag die Beendigung des nach § 2 maßgebenden Verhältnisses als zugestanden anzunehmen und zur Hauptsache zu verhandeln.

#### § 5.

Die Zwangsvollstreckung gegen die im § 2 bezeichneten Personen wegen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Geldforderungen unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Die Versteigerung und die anderweite Verwertung beweglicher körperlicher Sachen ist unzulässig. Die Vollstreckungsbehörde kann jedoch auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, daß eine verbrauchbare Sache oder eine Sache, die der Gefahr einer beträchtlichen Wertsverringerung ausgesetzt ist oder deren Aufbewahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde, versteigert und der Erlös hinterlegt oder zur Befriedigung des Gläubigers an diesen abgeführt werde.

Die Ablieferung von gepfändetem Gelde an den Gläubiger wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

2. Die Versteigerung von Gegenständen, welche der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, ist unzulässig.

<sup>1)</sup> Zivilprozeßordnung § 250: Die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens und die in diesem Titel erwähnten Anzeigen erfolgen durch Zustellung eines Schriftsatzes.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Zwangsvollstreckungen in das Vermögen der Ehefrauen und Kinder der im § 2 bezeichneten Personen, insoweit die Zwangsvollstreckung die Vermögensrechte berührt, die dem Ehemann auf Grund des ehelichen Güterrechts oder die den Eltern auf Grund der elterlichen Gewalt zustehen.

#### § 6.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der im § 2 bezeichneten Personen ist nur auf deren Antrag zulässig.

Ist das Konkursverfahren über das Vermögen einer solchen Person eröffnet, so kann das Konkursgericht auf den Antrag des Gemeinschuldners die Aussetzung des Verfahrens anordnen.

Die Aussetzung hört auf:

1. mit der Beendigung des Kriegszustandes;
2. vor diesem Zeitpunkt mit einem die Fortsetzung des Verfahrens anordnenden Beschlusse des Gerichts. Der Beschluß erfolgt auf den Antrag des Gemeinschuldners oder nach Anhörung desselben auf den Antrag des Verwalters oder eines Konkursgläubigers. Die Fortsetzung des Verfahrens ist anzuordnen, wenn sie vom Gemeinschuldner oder nach Ablauf der im § 4 Abs. 2 festgesetzten Frist vom Verwalter oder von einem Konkursgläubiger beantragt wird.

Der die Aussetzung und der die Fortsetzung des Verfahrens anordnende Beschluß sowie der Grund der Anordnung sind öffentlich bekanntzumachen.

#### § 7.

Die Eröffnung und die Fortsetzung eines Konkurs-, Aufgebots- oder Verteilungsverfahrens sowie die Anordnung und die Fortsetzung einer Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens wird, unbeschadet der Vorschriften in den §§ 5, 6, durch die Beteiligung der im § 2 bezeichneten Personen als Gläubiger oder anderweit Berechtigte nicht berührt. Es gelten jedoch hierbei folgende Bestimmungen:

1. Ist gegen diese Personen ein Versäumnis- oder ein Ausschlußurteil ergangen oder sind sie infolge ihrer Abwesenheit sonstwie als säumig behandelt oder mit ihren Rechten ausgeschlossen worden, so können sie binnen sechs Monaten nach Beendigung des Kriegszustandes oder des nach § 2 maßgebenden Verhältnisses, soweit es in dem Verfahren noch möglich ist, die versäumten Handlungen

nachholen und ihre Ansprüche geltend machen oder, soweit dies nicht mehr möglich ist, von demjenigen, zu dessen Gunsten die Rechtsänderung eingetreten ist, die Herausgabe des erlangten Vorteils nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verlangen.

Ist ein Recht von einer der im § 2 bezeichneten Personen angemeldet oder ist anzunehmen, daß ein solches ihr zusteht, so wird ihr dasselbe in der betreffenden Entscheidung oder Verfügung ausdrücklich vorbehalten.

2. Ergibt sich bei einer vorzunehmenden Verteilung, daß eine solche Person eine bei der Verteilung zu berücksichtigende Forderung angemeldet hat oder daß eine derartige Forderung ihr mutmaßlich zusteht, so muß bei der Verteilung so verfahren werden, als wenn die Forderung und das für sie in Anspruch genommene oder anscheinend begründete Vorrecht endgültig festgestellt wäre. Die auf die Forderung fallenden Beträge sind zu hinterlegen.
3. Ergibt sich bei der Zwangsversteigerung eines Gegenstandes des unbeweglichen Vermögens nach Beendigung der Versteigerung, daß eine der im § 2 bezeichneten Personen wegen einer Forderung, für welche die Zwangsversteigerung betrieben wird oder der Gegenstand der Zwangsversteigerung dinglich haftet oder die ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück gewährt oder wegen einer Grundschuld oder einer Rentenschuld durch das Meistgebot nicht gedeckt wird, so kann der Zuschlag versagt und ein neuer Versteigerungstermin bestimmt werden, sofern die Umstände die Annahme begründen, daß ein höheres, zur gänzlichen oder teilweisen Befriedigung genügendes Gebot erfolgen werde.
4. Die Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 3 gelten nicht zugunsten derjenigen Personen, welche einen zur Wahrnehmung ihrer Rechte berufenen Vertreter haben.

#### § 8.

Die Verjährung ist gehemmt zugunsten der im § 2 bezeichneten Personen und ihrer Gegner bis zur Beendigung des Kriegszustandes oder des nach § 2 maßgebenden Verhältnisses.

Das Gleiche gilt von den gesetzlich für die Beschreitung des Rechtswegs vorgeschriebenen Ausschlußfristen sowie von den Fristen, auf welche die Vorschriften des § 203 des Bürgerlichen Gesetzbuchs<sup>1)</sup> ganz oder teilweise entsprechende Anwendung finden.

#### § 9.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes, mit Ausnahme der in den §§ 5, 6 enthaltenen Vorschriften, finden entsprechende Anwendung auf diejenigen natürlichen Personen, welche durch eine im § 2 bezeichnete Person gesetzlich vertreten werden, sofern sie nicht prozeßfähig sind.

Soll eine solche Person verklagt oder soll der Rechtsstreit gegen sie fortgesetzt werden, so kann ihr der Vorsitzende des Prozeßgerichts, falls mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist, auf Antrag einen besonderen Vertreter bestellen. Ist der Rechtsstreit bei der Bestellung des besonderen Vertreters bereits anhängig, so endet mit der Bestellung desselben die Unterbrechung des Verfahrens. Der besondere Vertreter ist zu dem Antrag auf Aussetzung des Verfahrens nicht befugt.

#### § 10.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Unterbrechung und die Aussetzung des Verfahrens finden, sofern nicht das Landesrecht etwas anderes bestimmt, auch auf die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, welche bei den im § 14 des Gerichtsverfassungsgesetzes zugelassenen besonderen Gerichten anhängig sind oder anhängig werden. Die Landesregierungen sind befugt, ergänzende und abweichende Anordnungen im Verordnungswege zu erlassen.

#### § 11.

Der Zeitpunkt, mit welchem der Kriegszustand als beendet anzusehen ist, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

#### § 12.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

---

<sup>1)</sup> Bürgerliches Gesetzbuch § 203: Die Verjährung ist gehemmt, solange (der Berechtigte durch Stillstand der Rechtspflege innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist an der Rechtsverfolgung verhindert ist.

Das Gleiche gilt, wenn eine solche Verhinderung in anderer Weise durch höhere Gewalt herbeigeführt wird.

Verordnung des Bundesrats über die Ausdehnung des Gesetzes, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 328) auf Kriegsbeteiligte Österreich-Ungarns.

Vom 22. Oktober 1914.

§ 1.

Im Sinne des Gesetzes, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 328) stehen die deutsche und die österreichisch-ungarische Land- und Seemacht, die deutschen und die österreichisch-ungarischen Festungen sowie die Kriegsführung des Reichs und die Kriegsführung Österreich-Ungarns einander gleich.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, an dem der Reichskanzler im Reichs-Gesetzblatt bekannt macht, daß durch die Gesetzgebung Österreich-Ungarns die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Verordnung des Bundesrats über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Vom 14. Januar 1915.

§ 1.

Einem Kriegsteilnehmer (§ 2 des Gesetzes vom 4. August 1914, Reichs-Gesetzbl. S. 328), der ohne Vertreter ist, kann der Vorsitzende des Prozeßgerichts auf Antrag des Gegners einen geeigneten Vertreter bestellen, der die Rechte und Verpflichtungen des Kriegsteilnehmers im Rechtsstreit wahrzunehmen hat. Die Bestellung ist nur zulässig, wenn sie zur Verhütung offenkundiger Unbilligkeiten erforderlich erscheint. Vor der Bestellung soll der Vorsitzende, soweit tunlich, Verwandte des Kriegsteilnehmers oder andere Personen hören, die mit dessen Verhältnissen vertraut sind.

Die Bestellung des Vertreters soll dem Kriegsteilnehmer unverzüglich mitgeteilt werden. Der Kriegsteilnehmer kann dem Ver-

treter die Vertretungsbefugnis entziehen, soweit er einen anderen Vertreter bestellt.

§ 2.

Der § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 328) erhält folgenden Satz 2:

„Betrifft der Rechtsstreit einen vermögensrechtlichen Anspruch, so kann das Prozessgericht den Antrag ablehnen, wenn die Aussetzung nach den Umständen des Falles offenbar unbillig ist.“

§ 3.

Soweit durch die Bestellung eines Vertreters (§ 1) besondere Kosten entstehen, hat der Gegner des Kriegsteilnehmers sie auch im Falle des Obsiegens zu tragen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

In den zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung anhängigen vermögensrechtlichen Streitigkeiten, in denen das Verfahren auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 328) unterbrochen oder ausgesetzt ist, kann der Gegner den Kriegsteilnehmer zu Händen des Vertreters zur Aufnahme des Verfahrens und zugleich zur Verhandlung der Hauptsache laden. Der Kriegsteilnehmer ist zur Aufnahme des Verfahrens nur verpflichtet, wenn die weitere Unterbrechung oder Aussetzung nach den Umständen des Falles offenbar unbillig ist; die tatsächlichen Behauptungen, die zur Begründung dieser Verpflichtung dienen, sind in dem die Ladung enthaltenden Schriftsatz mitzuteilen. Erscheint in dem Termine für den Kriegsteilnehmer niemand und ist nach den als zugestanden anzunehmenden tatsächlichen Behauptungen die Verpflichtung zur Aufnahme begründet, so gilt das Verfahren als aufgenommen und ist zur Hauptsache zu verhandeln.

## Verordnung des Bundesrats über die freiwillige Gerichtsbarkeit in Heer und Marine.

Vom 14. Januar 1915.

§ 1.

Die §§ 1 bis 4, 6, 7 des Gesetzes, betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und

Marine, vom 28. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 185) finden auf die Kaiserliche Marine entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften des § 184 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 771) und des § 5 des Gesetzes, betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine, vom 28. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 185) bleiben unberührt.

#### § 2.

Der § 44 des Reichsmilitärgesetzes findet auf die Kaiserliche Marine auch außer den Fällen des Artikel 44 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) entsprechende Anwendung.

Für die Personen, die sich an Bord eines Schiffes oder Fahrzeugs der Kaiserlichen Marine befinden, beginnt die Befugnis, privilegierte militärische letztwillige Verfügungen zu errichten mit der Einschiffung; die Frist, mit deren Ablauf die Verfügungen ihre Gültigkeit verlieren, beginnt mit der Ausschiffung.

#### § 3.

Für die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift einer der im § 1 Nr. 1, 6, 7, 8 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 bezeichneten Personen sind im Felde außer den Kriegsgerichtsräten und den Oberkriegsgerichtsräten (§ 1 des Gesetzes, betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine) auch die militärischen Disziplinarvorgesetzten oder die vorgesetzten Beamten sowie die Gerichtsoffiziere zuständig.

#### § 4.

Für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift gemäß § 3 dieser Verordnung gelten die Vorschriften des § 183 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend; die Gültigkeit der im Felde erfolgten öffentlichen Beglaubigung einer Unterschrift wird nicht berührt, wenn der Beglaubigungsvermerk den Vorschriften des § 183 Abs. 2 des Gesetzes nicht entspricht.

#### § 5.

Für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift im Felde dürfen Stempelabgaben nicht erhoben werden.

## § 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Ist eine Urkunde nach dem 1. August 1914 von einem Beamten oder einem Offizier aufgenommen worden, der nach den Vorschriften dieser Verordnung hierzu befugt gewesen wäre, so gilt sie als von einem zuständigen Beamten oder Offizier im Felde aufgenommen.

Der § 2 dieser Verordnung gilt für alle nach dem 1. August 1914 errichteten letztwilligen Verfügungen, bei deren Errichtung seine Voraussetzungen vorlagen.

Der § 4 dieser Verordnung gilt für alle nach dem 1. August 1914 im Felde erfolgten öffentlichen Beglaubigungen von Unterschriften.

---

## **Beschränkungen im Postverkehr.**

### **Bekanntmachung**

vom 1. August 1914.

#### **Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr.**

##### **1. Postverkehr mit dem Auslande.**

Von jetzt ab werden nach dem Ausland und den deutschen Schutzgebieten mit nachstehend aufgeführten Ausnahmen nur noch offene Postsendungen in deutscher Sprache angenommen und befördert. Pakete sind nicht mehr zulässig. Private Mitteilungen in geheimer (chiffrierter oder verabredeter) Sprache oder in anderer als deutscher Sprache, ferner solche über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder andere militärische Maßnahmen sind verboten, es sei denn, daß sie von militärischer Seite als zugelassen bescheinigt sind.

Wertbriefe und Kästchen mit Wertangabe sowie Postaufträge nach dem Ausland und den deutschen Schutzgebieten können jedoch unter folgenden besonderen Bedingungen zur Beförderung übernommen werden: Die Auflieferung ist nur unmittelbar bei Postämtern zulässig, soweit sie nicht militärischerseits für bestimmte Bezirke ganz verboten wird; die Auflieferung bei Postagenturen, Posthilfsstellen und durch die Landbriefträger ist demnach verboten. Briefliche Mitteilungen, soweit sie überhaupt zulässig sind, müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein und dürfen keinen verdächtigen Inhalt haben. Die Sendungen sind bei den Postämtern offen vorzulegen und demnächst unter Überwachung der Beamten zu verschließen und zu versiegeln.

##### **2. Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Ausland und im Inlande.**

Privattelegramme nach dem Ausland und im Inlande müssen in offener und deutscher Sprache abgefaßt sein. Telegramme in fremder oder in geheimer (chiffrierter oder verabredeter) Sprache sowie solche über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder andere militärische Maßnahmen sind verboten.

Die Telegramme müssen bei der Auflieferung mit Namen und Wohnung des Absenders versehen sein. Auf Verlangen müssen sich Absender und Empfänger über ihre Persönlichkeit ausweisen.

Der private Fernsprechverkehr nach dem Ausland und nach einigen am Schalter zu erfragenden Grenzgebieten des Inlandes wird eingestellt. Außerhalb dieser Grenzgebiete dürfen Gespräche im inneren deutschen Verkehr [nur in deutscher Sprache] geführt werden und keine Mitteilungen [über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder andere militärische Maßnahmen] enthalten.

[Der Funkentelegraphenverkehr wird eingestellt.

Weitere Beschränkungen oder Erleichterungen des Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs bleiben vorbehalten.

---

### Bekanntmachung

vom 2. August 1914.

#### **Verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande.**

Der Postverkehr zwischen Deutschland und

1. Rußland,
2. Frankreich

ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach den angegebenen fremden Ländern mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkasten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private Telegraphen- und Fernsprechverkehr zu und von diesen Ländern ist ebenfalls eingestellt.

---

### Bekanntmachung

vom 6. August 1914.

#### **Verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande.**

Der Postverkehr zwischen Deutschland und Belgien ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach dem

---

angegebenen fremden Lande mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkasten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private Telegraphen- und Fernsprechverkehr zu und von diesem Lande ist ebenfalls eingestellt.

---

Bekanntmachung, betreffend verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande.

Vom 27. August 1914.

Der Postverkehr zwischen Deutschland und Serbien, Montenegro, Japan und Marokko ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach den angegebenen fremden Ländern mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkasten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private Telegraphen- und Fernsprechverkehr zu und von diesen Ländern ist ebenfalls eingestellt.

---

## **Börsengeschäfte in Waren.**

**Gesetz, betreffend die Abwicklung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren.**

Vom 4. August 1914.

### § 1.

Der Bundesrat kann anordnen, daß Börsentermingeschäfte in Waren, die gemäß § 50 Abs. 1 des Börsengesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 215) zum Börsenterminhandel zugelassen sind, und Geschäfte der im § 67 des Börsengesetzes bezeichneten Art, soweit sie nach den Geschäftsbedingungen einer deutschen Börse vor dem 1. August 1914 abgeschlossen und erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfüllen sind, mit dem Inkrafttreten der Anordnung so anzusehen sind, als ob ein Vertragsteil gemäß eines ihm zustehenden Rechtes zurückgetreten ist.

### § 2.

Die Landeszentralbehörde derjenigen Börse, nach deren Geschäftsbedingungen (§ 50 Abs. 2, § 67 Abs. 1 des Börsengesetzes) das Geschäft geschlossen ist, setzt einen Liquidationspreis fest.

Vor der Festsetzung des Liquidationspreises ist der Börsenvorstand zu hören. Die Marktlage vor der Erklärung des Zustandes der drohenden Kriegsgefahr ist bei der Festsetzung zu berücksichtigen.

### § 3.

Ist der vereinbarte Preis niedriger als der Liquidationspreis, so kann der Käufer vom Verkäufer, und ist er höher, so kann der Verkäufer vom Käufer den Unterschied verlangen. In der Anordnung des Bundesrats ist der Zeitpunkt für die Fälligkeit der Forderung zu bestimmen.

### § 4.

Auf Börsentermingeschäfte, bezüglich deren der Börsenvorstand den Erlaß der Anordnung, daß sie von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen sind, gemäß § 51 Abs. 1 Satz 3 des Börsengesetzes ausgesetzt hat, finden die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

## § 5.

Der Bundesrat kann die im § 1 bezeichnete Anordnung allgemein oder für einzelne Warengattungen oder für einzelne Börsen erlassen.

## § 6.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Verordnung des Bundesrats, betreffend die  
Abwicklung von börsenmäßigen Zeitge-  
schäften in Waren.

Vom 24. August 1914.

Auf Grund der §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes, betreffend die Abwicklung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 336) hat der Bundesrat folgende Anordnung getroffen:

## § 1.

Börsentermingeschäfte in Kupfer, Zinn, Zucker, Baumwolle und Kaffee, sowie Geschäfte der im § 67 des Börsengesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 215) bezeichneten Art in Getreide und Mehl sind, soweit sie nach den Geschäftsbedingungen einer deutschen Börse vor dem 1. August abgeschlossen und erst nach dem 4. August 1914 zu erfüllen sind, mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung so anzusehen, als ob ein Vertragsteil gemäß eines ihm zustehenden Rechts zurückgetreten ist. Das gleiche gilt für Börsentermingeschäfte in Kautschuk, bezüglich deren der Börsenvorstand in Hamburg den Erlaß der Anordnung, daß sie von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen sind, gemäß § 51 Abs. 1 Satz 3 des Börsengesetzes ausgesetzt hat.

Geschäfte, welche bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung von einem Vertragsteil rechtswirksam erfüllt sind, werden von ihr nicht betroffen.

## § 2.

Der Zeitpunkt für die Fälligkeit der Forderungen, die sich gemäß § 3 des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 336) ergeben, wird bestimmt:

1. soweit es sich um Börsentermingeschäfte in Kupfer und Zinn handelt, bei denen die Lieferung vereinbart ist

- a) für den Monat August 1914: auf den 1. September 1914,  
für den Monat September 1914: auf den 30. September 1914,  
für den Monat Oktober 1914: auf den 31. Oktober 1914;
- b) für alle späteren Monate: auf den 30. November 1914,  
zu b) mit der Maßgabe, daß für die Zeit vom 30. November 1914 bis zum letzten Tage der vereinbarten Lieferungsmonate Zwischenzinsen nach dem Jahressatze von 6 v. H. abzuziehen sind;

2. soweit es sich um Börsentermingeschäfte in Zucker handelt, bei denen die Lieferung vereinbart ist

- a) für die Monate August und September 1914: auf den 1. September 1914,  
für den Monat Oktober 1914: auf den 1. Oktober 1914,  
für den Monat November 1914: auf den 1. November 1914;
- b) für alle späteren Monate: auf den 15. November 1914,  
zu b) mit der Maßgabe, daß für die Zeit vom 15. November 1914 bis zum ersten Tage der vereinbarten Lieferungsmonate Zwischenzinsen nach dem Jahressatze von 6 v. H. abzuziehen sind;

3. soweit es sich um Börsentermingeschäfte in Kaffee und Kautschuk handelt: auf den ersten Tag des vereinbarten Lieferungsmonats;

4. soweit es sich um Börsentermingeschäfte in Baumwolle und um Geschäfte der im § 67 des Börsengesetzes bezeichneten Art in Getreide und Mehl handelt: auf den 15. September 1914, mit der Maßgabe, daß bei Geschäften, die nach dem 30. September zu erfüllen sind, für die Zeit vom 15. September 1914 bis zum ersten Tage der vereinbarten Lieferungsmonate Zwischenzinsen nach dem Jahressatze von 6 v. H. abzuziehen sind.

### § 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

## Bekanntmachung des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe.

Vom 27. August 1914.

### Festsetzung.

Gemäß § 2 des Gesetzes, betreffend die Abwicklung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 336) setze ich, nachdem der Bundesrat auf Grund der §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes die durch Bekanntmachung vom 24. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 381) mitgeteilte Anordnung erlassen hat, nach Anhörung der Börsenvorstände in Berlin (Abteilungen Produktenbörse und Metallbörse), Danzig und Magdeburg die Liquidationspreise, wie folgt, fest:

I. für Zeitgeschäfte nach den Geschäftsbedingungen der Produktenbörse zu Berlin (Bekanntmachung vom 29. Mai 1908 — Reichs-Gesetzbl. S. 240 —) über den Kauf oder die sonstige Anschaffung von

wenn die Lieferung vereinbart ist  
für den Monat:

	September 1914 M.	Oktober 1914 M.	Dezember 1914 M.	Mai 1915 M.
Weizen für 1000 kg auf	218,50	219	220	221
Roggen für 1000 kg auf	188,00	188	188	189
Hafer für 1000 kg auf	180,50	180	178	179
Mais für 1000 kg auf	165,00	165	165	—
Roggenmehl f. 100 kg auf	25,00	25	25	—

II. für Zeitgeschäfte nach den Geschäftsbedingungen der Produktenbörse zu Danzig (Bekanntmachung vom 24. Dezember 1909, Reichs-Gesetzbl. S. 993) über den Kauf oder die sonstige Anschaffung von:

wenn die Lieferung vereinbart ist  
für die Monate:

	<u>September</u> Oktober 1914 M.	<u>Oktober</u> November 1914 M.	<u>November</u> Dezember 1914 M.	<u>Januar</u> Februar 1915 M.
Weizen für 1000 kg auf	205	206	207	—
Roggen für 1000 kg auf	174	175	175	176

einschließlich 2 M. Faktoreiprovision.

III. für Börsentermingeschäfte in Rohzucker nach den  
Geschäftsbedingungen der Börse in Magdeburg:

wenn die Lieferung vereinbart ist	für je 50 kg
für den Monat	auf Mark
August 1914 . . . . .	8,50
September 1914 . . . . .	8,75
Oktober 1914 . . . . .	9,25
November 1914 . . . . .	9,27 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Dezember 1914 . . . . .	9,32 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Januar 1915 . . . . .	9,40
Februar 1915 . . . . .	9,45
März 1915 . . . . .	9,47 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
April 1915 . . . . .	9,55
Mai 1915 . . . . .	9,62 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Juni 1915 . . . . .	9,67 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Juli 1915 . . . . .	9,72 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>

IV. für Börsentermingeschäfte in Kupfer nach den  
Geschäftsbedingungen der Metallbörse in Berlin:

wenn die Lieferung vereinbart ist	für je 100 kg
für den Monat	auf Mark
August 1914 . . . . .	117,—
September 1914 . . . . .	117,25
Oktober 1914 . . . . .	117,50
November 1914 . . . . .	117,75
Dezember 1914 . . . . .	118,—
Januar 1915 . . . . .	118,25
Februar 1915 . . . . .	118,50
März 1915 . . . . .	118,75
April 1915 . . . . .	119,00
Mai 1915 . . . . .	119,25
Juni 1915 . . . . .	119,50

## Berliner Fondsbörse

### (Beschlüsse des Börsenvorstandes).

29. Juli 1914.

Eine Notierung von Terminkursen in Wertpapieren findet bis auf weiteres nicht statt.

Um die Abwicklung von laufenden Termingeschäften per Ultimo Juli zu ermöglichen, soll heute gleichzeitig mit der Feststellung der Kassakurse um  $1\frac{1}{2}$  Uhr, soweit möglich, eine Notierung der Terminkurse per Ultimo dieses Monats erfolgen.

31. Juli 1914.

Der Börsenvorstand hat nach Bekanntwerden der Nachricht, daß Deutschland als im Kriegszustand befindlich erklärt wird, beschlossen, Kurse für Wertpapiere heut nicht festzustellen und morgen in gleicher Weise zu verfahren. — Die Börsenräume werden in gewohnter Weise geöffnet sein.

5. August 1914.

Der Börsenvorstand hat beschlossen, die Börse vorläufig geschlossen zu halten. Die Börsenräume werden zwischen 12 und 2 Uhr geöffnet sein. Kursfeststellungen finden nicht statt, ein Kurszettel erscheint nicht.

14. August 1914.

Die Fälligkeit aller auf Ultimo August d. J. geschlossenen Geschäfte wird auf Ultimo September dieses Jahres hinausgeschoben. Dementsprechend wird der Zahltag für gegebene und genomene Ultimogelder vom Ultimo August auf Ultimo September dieses Jahres hinausgeschoben. Der Zinssatz erhöht sich entsprechend der Veränderung des Reichsbankdiskonts für den Monat September um die Hälfte des für den Monat August verabredeten Betrags, soll aber

wenigstens  $4\frac{1}{2}\%$ , und höchstens  $6\frac{1}{2}\%$  betragen. Dementsprechend erhöhen sich auch die verabredeten Reportsätze. Laufende Engagements gelten als mit  $5\frac{1}{2}\%$  geschoben. Depots bei Börsenlombards bleiben unverändert.

19. August 1914.

Die Erklärung und Erfüllung der per Ultimo August d. J. geschlossenen Prämien- und Stellageschäfte findet Ultimo September d. J. statt mit der Maßgabe, daß die vereinbarten Kurse sich um die Zinsen auf der Grundlage von  $5\frac{1}{2}\%$  fürs Jahr für die Zeit von Ultimo August bis Ultimo September d. J. erhöhen. Die vereinbarten Prämienätze bleiben unverändert.

15. September 1914.

Die Fälligkeit aller auf Ultimo September dieses Jahres geschlossenen oder laufenden Geschäfte wird auf Ultimo Oktober dieses Jahres festgesetzt. Dementsprechend wird als Zahltag für gegebene und genomene Ultimogelder statt des Ultimo September der Ultimo Oktober bestimmt. Dem Geldnehmer steht es jedoch frei, das Geld zum Ultimo September zurückzuzahlen, sofern er bis zum 23. September dem Geldgeber eine diesbezügliche Erklärung abgibt. Bei allen auf Ultimo September geschlossenen oder laufenden Geschäften beträgt der Zinssatz für den Monat Oktober  $6\frac{3}{4}\%$ . Der gleiche Satz gilt für Reports.

Depots bei Börsenlombards bleiben unverändert. Die Beschlüßfassung über Geschäfte in Valuten, Auszahlungen, Prämien und Stellagen bleibt vorbehalten.

Diese Beschlüsse sind nach den von uns veröffentlichten Berichten auf Grund eingehender Beratungen der einzelnen am Börsengeschäfte interessierten Körperschaften gefaßt worden, weshalb anzunehmen ist, daß sie auch die Zustimmung weiterer Bankierkreise finden werden. Es kann auch angenommen werden, daß bei dem Zinsfuße von  $6\frac{3}{4}\%$ , dem Mittel zwischen dem Lombardsatz der Reichsbank und dem Zinssatze der Darlehnskassen, zahlreiche Geldnehmer sich entschließen werden, die entnommenen Gelder zurückzuzahlen. Wir hören, daß die zur Stempelvereinigung gehörenden Banken und Bankiers sich verständigt haben, die von der Seehandlung und der Preußenkasse entliehenen Gelder zurückzuzahlen. Der

---

Wunsch dieser Institute, über ihre Gelder zu anderen staatlichen Zwecken verfügen zu können, wird also erfüllt werden.

---

18. September 1914.

Die Erklärung für die per Ultimo September dieses Jahres laufenden oder abgeschlossenen Prämien- und Stellagengeschäfte findet entweder mündlich in den Börsenräumen oder schriftlich am 25. September dieses Jahres statt. Die Zahlung der Prämien und die Erfüllung der aus der Erklärung sich ergebenden festen Engagements findet Ultimo Oktober dieses Jahres statt mit der Maßgabe, daß die für die Zeit vom Ultimo September bis Ultimo Oktober dieses Jahres zu berechnenden  $6\frac{3}{4}\%$  Zinsen wie bei allen anderen Engagements am 2. Oktober dieses Jahres zu zahlen sind.

---

18. September 1914.

Alle vor dem 31. Juli abgeschlossenen und noch nicht erfüllten Zeitgeschäfte in ausländischen Valuten sind nach Wiederaufnahme der Börsennotiz für die betreffende Devisen zu erfüllen, frühestens jedoch, nachdem ein etwaiges Moratorium in dem betreffenden auswärtigen Staate abgelaufen ist. Der Erfüllungstag wird seiner Zeit vom Börsenvorstande festgesetzt werden. Bezüglich der Geschäfte in Valuten derjenigen Länder, mit denen wir uns im Kriegszustande befinden, soll der Zeitpunkt der Erfüllung durch einen besonderen, nach Friedensschluß zu fassenden Beschluß des Börsenvorstandes geregelt werden.

---

20. Oktober 1914.

Die Fälligkeit aller auf Ultimo Oktober d. J. geschlossenen oder laufenden Geschäfte sowie der Zahltag für gegebene und genommene Ultimogelder wird auf Ultimo November d. J. festgesetzt. Bei allen diesen Geschäften beträgt der Zinsfuß für den Monat November  $6\%$ .

Bei Börsenlombards, die mit vereinbarter Überdeckung abgeschlossen waren, bleiben die Depots unverändert; bei allen anderen Lombards und Wertpapiergeschäften hat der Geldnehmer oder der Käufer dem Geldgeber oder dem Verkäufer bis zum 30. Oktober

d. J. einen Einschuss von 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub> des ausmachenden Geldbetrags in bar oder in an der Berliner Börse zugelassenen Wertpapieren, berechnet zum Kurse vom 25. Juli 1914, zu leisten. Der Bareinschuss wird ebenfalls mit 6<sup>0</sup>/<sub>0</sub> vom 31. Oktober d. J. ab für den Monat November verzinst.

Bei sämtlichen Lombarddarlehen ist der Geldnehmer berechtigt, bis zum 26. Oktober d. J. zu erklären, daß er das Darlehen Ultimo Oktober zurückzahlen will; ebenso ist bei Wertpapiergeschäften der Käufer berechtigt, bis zu demselben Zeitpunkte zu erklären, daß er die gekauften Wertpapiere ganz oder teilweise in den Mindestbeträgen des Ultimohandels am Ultimo Oktober dieses Jahres abnehmen will. Der Geldgeber oder Verkäufer hat sich hierauf bis zum 28. Oktober d. J. zu erklären. Wird diese Erklärung nicht innerhalb der Frist abgegeben oder lehnt bei Lombards, die nicht mit vereinbarter Überdeckung abgeschlossen waren, der Geldgeber, oder bei Wertpapiergeschäften der Verkäufer, die Rücknahme des Darlehens oder die Lieferung der Wertpapiere ab, so braucht der Einschuss von 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub> nicht geleistet zu werden. Die Rücknahme von Darlehen, die mit vereinbarter Überdeckung abgeschlossen waren, darf nicht abgelehnt werden.

Die Erklärung für die auf Ultimo Oktober dieses Jahres abgeschlossenen Prämien- und Stellagengeschäfte finden entweder mündlich in den Börsenräumen oder schriftlich am 28. Oktober d. J. statt. Die Zahlung der Prämien und die Erfüllung der aus der Erklärung sich ergebenden festen Engagements findet Ultimo November dieses Jahres statt mit der Maßgabe, daß die für die Zeit von Ultimo Oktober bis Ultimo November dieses Jahres zu berechnenden Zinsen ebenfalls 6<sup>0</sup>/<sub>0</sub> betragen, und bezüglich des Einschusses von 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub> an den Verkäufer dieselben Bestimmungen in Kraft treten, die für feste Engagements bestimmt worden sind.

Die Zinsen von 6<sup>0</sup>/<sub>0</sub> für November sind Ultimo November dieses Jahres zu bezahlen. Die Zahlung der durch die Prämienklärung vom 25. September d. J. verfallenen Prämien findet am 31. Oktober dieses Jahres statt.

17. November 1914.

Die Fälligkeit aller auf Ultimo November dieses Jahres geschlossenen oder laufenden Geschäfte sowie der Zahltag für Ultimo-

gelder wird auf Ultimo Dezember dieses Jahres festgesetzt. Bei Lombarddarlehen ist der Geldnehmer berechtigt, bis 28. November dieses Jahres zu erklären, daß er das Darlehen Ultimo November dieses Jahres zurückbezahlen will. Die Erklärung für die auf Ultimo November dieses Jahres abgeschlossenen Prämien- und Stellengeschäfte findet entweder mündlich in den Börsenräumen oder schriftlich am 26. November d. J. statt. Die Erfüllung der sich aus der Erklärung ergebenden festen Engagements per Ultimo November wird auf Ultimo Dezember dieses Jahres festgesetzt. Die Zahlung der durch die Prämienklärung am 26. November d. J. verfallenen Prämien findet am 30. November d. J. statt. Bei allen auf Ultimo November dieses Jahres geschlossenen oder laufenden Geschäften in Türkenlosen hat in Rücksicht auf die am 30. November und 1. Dezember d. J. stattfindende Ziehung der Käufer das Recht, bis 24. November d. J. entweder mündlich in den Börsenräumen oder schriftlich dem Verkäufer zu erklären, daß er die gekauften Lose abnehmen will. Der Verkäufer kann dann bis zum 26. November d. J. in gleicher Weise dem Käufer erklären, daß er die Lieferung ablehnt. In diesem Falle ermäßigt sich der Vertragspreis um 1 M. und die Fälligkeit des Geschäftes wird dann auf Ultimo Dezember dieses Jahres festgesetzt. Erfolgt seitens des Verkäufers keine Erklärung, so hat er die Lose dem Käufer bis zum 28. November d. J., nachmittags 3 Uhr, zu liefern. Erfolgt von keiner Seite eine Erklärung, so ermäßigt sich der Vertragspreis um 0,30 M. und die Fälligkeit des Geschäftes wird dann auf Ultimo Dezember dieses Jahres festgesetzt. In allen Fällen, in denen die Fälligkeit der Geschäfte per Ultimo November dieses Jahres auf Ultimo Dezember dieses Jahres festgesetzt ist, beträgt der Zinsfuß für den Monat Dezember 6%, und sind diese Zinsen Ultimo Dezember dieses Jahres zu bezahlen. Der Käufer hat das Recht, bis 24. November d. J. zu erklären, daß er die gekauften Wertpapiere ganz oder teilweise in den Mindestbeträgen des Ultimohandels am Ultimo November abnehmen will. Der Verkäufer hat sich hierauf bis 26. November d. J. zu erklären. Wird diese Erklärung nicht innerhalb dieser Frist abgegeben, oder lehnt er die Lieferung ab, so sind für diese Engagements für den Monat Dezember dieses Jahres 5% Zinsen am Ultimo Dezember dieses Jahres zu bezahlen.

9. Dezember 1914.

Die vor dem 31. Juli 1914 abgeschlossenen und bisher nicht erfüllten Kassageschäfte sind am 18. Dezember 1914 zu erfüllen.

Im Falle des Verzugs des Käufers hat der Käufer, sofern der Verkäufer auf Erfüllung besteht, diesen vom Tage des Erfüllungsanerbietens an Verzugszinsen zum Lombardzinsfuß der Reichsbank zu vergüten.

Ferner hat in jedem Verzugsfalle der nichtsäumige Teil das Recht, die Angelegenheit einer vom Börsenvorstand eingesetzten Kommission zur Entscheidung über die Abwicklung zu unterbreiten. Gegen die Entscheidung der Kommission kann binnen einer Woche nach Verkündigung der Entscheidung Berufung beim Börsenvorstand eingelegt werden.

17. Dezember 1914.

Die Fälligkeit aller auf Ultimo Dezember d. J. geschlossenen oder laufenden Geschäfte sowie der Zahltag aller Ultimogelder wird auf Ultimo Januar 1915 festgesetzt. In allen Fällen, in denen die Fälligkeit der Geschäfte von Ultimo Dezember 1914 auf Ultimo Januar 1915 festgesetzt ist, beträgt der Zinsfuß für den Monat Januar  $5\frac{1}{2}\%$  und sind diese Zinsen Ultimo Januar 1915 zu bezahlen.

Bei Lombarddarlehen ist der Geldnehmer berechtigt, bis zum 23. Dezember d. Js. zu erklären, daß er das Darlehen Ultimo Dezember d. Js. zurückbezahlen will. Ebenso hat der Käufer das Recht, bis 23. Dezember zu erklären, daß er die gekauften Wertpapiere ganz oder teilweise in den Mindestbeträgen des Ultimohandels am Ultimo Dezember dieses Jahres abnehmen will. Der Verkäufer hat sich hierauf bis zum 28. Dezember d. J. zu erklären. Wird diese Erklärung nicht innerhalb dieser Frist abgegeben, oder lehnt er die Lieferung ab, so sind für diese Engagements für den Monat Januar 1915  $4\frac{1}{2}\%$  Zinsen am Ultimo Januar 1915 zu zahlen.

Die Erklärung für die auf Ultimo Dezember dieses Jahres abgeschlossenen Prämien-Stellagengeschäfte findet entweder mündlich in den Börsenräumen oder schriftlich am 28. Dezember d. J. statt. Die Erfüllung der sich aus der Erklärung ergebenden festen Engagements per Ultimo Dezember wird auf Ultimo Januar 1915 festgesetzt. Die Zahlung der durch die Prämien-Erklärung am 28. Dezember verfallenen Prämien findet den 31. Dezember d. J. statt.

19. Januar 1915.

Die Fälligkeit aller auf Ultimo Januar d. J. geschlossenen oder laufenden Geschäfte sowie der Zahltag für Ultimogelder wird auf Ultimo Februar d. J. festgesetzt. Bei Lombarddarlehen ist der Geldnehmer berechtigt, bis 25. Januar d. J. zu erklären, daß er das Darlehen Ultimo Januar d. J. zurückbezahlen will.

Die Erklärung für die auf Ultimo Januar d. J. abgeschlossenen Prämien- und Stellagengeschäfte findet entweder mündlich in den Börsenräumen [oder schriftlich am 27. Januar d. J. statt. Die Erfüllung der aus der Erklärung sich ergebenden festen Engagements per Ultimo Januar d. J. wie auf Ultimo Februar d. J. verfallenen Prämien findet am 30. Januar d. J. statt.

Bei allen auf Ultimo Januar d. J. geschlossenen oder laufenden Geschäften in Türkenlosen hat in Rücksicht auf die am 30. Januar und 1. Februar d. J. stattfindende „Ziehung der Käufer“ das Recht, bis 25. Januar d. J. entweder mündlich in den Börsenräumen oder schriftlich dem Verkäufer zu erklären, daß [er die gekauften Lose abnehmen will. Der Verkäufer kann dann bis zum 28. Januar d. J. in gleicher Weise dem Käufer erklären, daß er die Lieferung ablehnt. In diesem Falle ermäßigt sich der Vertragspreis um 1 M. und die Fälligkeit des Geschäftes wird dann auf Ultimo Februar d. J. festgesetzt. Erfolgt seitens des Verkäufers keine Erklärung, so hat er die Lose dem Käufer bis zum 29. Januar d. J., nachmittags 3 Uhr zu liefern. Erfolgt von keiner Seite eine Erklärung, so ermäßigt sich der Vertragspreis um 0,30 M. und die Fälligkeit des Geschäftes wird dann auf Ultimo Februar d. J. festgesetzt.

In allen Fällen, in denen die Fälligkeit der Geschäfte per Ultimo Januar d. J. auf Ultimo Februar d. J. festgesetzt ist, beträgt der Zinsfuß für den Monat Februar  $4\frac{1}{2}\%$ , und sind diese Zinsen Ultimo Februar d. J. zu bezahlen. Der Käufer hat das Recht, bis 25. Januar d. J. zu erklären, daß er die gekauften Wertpapiere ganz oder teilweise in den Mindestbeträgen des Ultimohandels am Ultimo Januar abnehmen will. Der Verkäufer hat sich hierauf bis 27. Januar d. J. zu erklären. Wird diese Erklärung nicht innerhalb dieser Frist abgegeben oder lehnt er die Lieferung ab, so sind für diese Engagements für den Monat Februar d. J.  $3\%$  Zinsen am Ultimo Februar d. J. zu bezahlen.



# Disconto-Gesellschaft

Berlin — Antwerpen — Bremen — Essen — Frankfurt a. M.  
London — Mainz — Saarbrücken

Cöpenick - Cüstrin - Frankfurt a. O. - Höchst a. M. - Homburg v. d. H.  
Offenbach a. M. - Oranienburg - Potsdam - Wiesbaden

**Kommandit-Kapital und Reserven rund M. 420 000 000**

## Norddeutsche Bank in Hamburg

Hamburg - Altona - Harburg

**Kapital und Reserven M. 79 000 000**

## A. Schaaffhausenscher Bankverein A.-G.

Cöln - Beuel - Bonn - Cleve - Duisburg - Dülken - Düsseldorf  
Emmerich - Godesberg - Grevenbroich - Kempen - Krefeld  
Moers - Mülheim a. Rh. - Neuß - Neuwied - Odenkirchen - Rheydt  
Ruhrort - Viersen - Wesel

**Kapital und Reserven M. 110 000 000**

## Besorgung aller bankgeschäftlichen Transaktionen

Repräsentantin folgender Banken:

**Banca Generala Romana, Bukarest**, mit Zweigniederlassungen  
in Braila, Crajova, Constantza, Ploesti, Giurgiu, T. Magurele.

**Kreditna Banka (Banque de Crédit), Sofia**, mit Zweignieder-  
lassungen in Varna, Rustschuk, Burgas.

**Brasilianische Bank für Deutschland, Hamburg**, mit Zweig-  
niederlassungen in Rio de Janeiro, Sao Paulo, Santos,  
Porto Alegre und Bahia.]

**Banco de Chile y Alemania, Hamburg**, mit Zweigniederlassungen  
in Valparaiso, Santiago, Concepcion, Temuco, Antofagasta,  
Valdivia, Victoria.

**Ernesto Tornquist & Co., Limitada, Buenos Aires.**

**Deutsch-Asiatische Bank, Shanghai**, mit Zweigniederlassungen  
in Berlin, Calcutta, Canton, Hamburg, Hankow, Hongkong,  
Kobe, Peking, Singapore, Tientsin, Tsinanfu, Tsingtau,  
Yokohama.

**Deutsche Afrika-Bank, Hamburg**, mit Zweigniederlassungen in  
Windhuk, Swakopmund, Lüderitzbucht, Deutsch-Südwest-  
afrika.

# Übersicht

über die

## Entwicklung der Disconto-Gesellschaft.

Jahr	Kom.-Kapital	Reserven	Umsätze	Debitoren	Kreditoren u. Depositen	Divi- dende
1852	1 105 830	16 660	118 400 000	1 470 817	3 403 964	7 <sup>1/10</sup>
1853	2 644 920	21 408	200 400 000	3 307 677	3 197 083	6
1854	2 922 360	66 647	229 500 000	4 732 728	5 000 081	6
1855	3 681 450	99 846	267 000 000	5 785 026	5 280 072	6 <sup>1/2</sup>
1860	33 539 100	2 649 495	758 400 000	31 718 296	16 310 245	5 <sup>1/2</sup>
1865	33 118 140	2 621 650	1 228 837 104	31 653 898	13 771 394	6 <sup>1/2</sup>
1870	33 835 770	2 801 702	2 658 496 607	30 526 471	42 740 298	13
1875	60 256 530	12 741 018	3 373 017 422	63 010 674	47 440 576	7
1880	60 175 620	9 571 761	4 293 493 207	48 911 717	64 549 506	10
1881	60 172 110	12 759 565	6 460 368 307	52 959 915	82 432 426	11 <sup>1/2</sup>
1882	60 169 710	12 760 192	4 626 619 953	62 110 601	76 538 004	10 <sup>1/2</sup>
1883	60 147 810	12 760 621	5 444 719 674	48 347 833	77 529 397	10 <sup>1/2</sup>
1884	60 132 510	12 761 073	7 509 315 926	53 885 827	121 048 414	11
1885	60 000 000	12 530 890	6 870 286 485	112 103 393	189 473 431	11
1886	60 000 000	12 957 819	6 425 388 151	56 297 352	138 429 685	10
1887	60 000 000	13 340 607	6 354 560 408	72 279 695	101 205 389	10
1888	60 000 000	13 721 520	7 257 591 125	76 783 874	130 521 164	12
1889	75 000 000	20 347 684	13 648 192 954	81 943 930	113 798 202	14
1890	75 000 000	24 088 337	8 952 060 810	82 407 088	126 342 338	11
1891	75 000 000	24 088 337	6 615 306 126	83 890 953	109 509 451	8
1892	75 000 000	24 088 337	6 333 983 283	113 723 640	121 940 490	6
1893	75 000 000	24 088 337	7 937 136 136	118 113 474	129 646 437	6
1894	75 000 000	24 088 337	8 996 982 576	118 254 908	162 787 914	8
1895	115 000 000	28 750 000	10 086 378 180	158 994 936	154 737 042	10
1896	115 000 000	28 750 000	10 068 809 215	162 851 268	162 333 128	10
1897	115 000 000	28 750 000	9 773 398 007	129 073 728	151 323 960	10
1898	130 000 000	36 224 027	11 562 601 577	158 751 545	183 329 298	10
1899	130 000 000	37 076 575	11 050 674 848	169 676 505	172 256 299	10
1900	130 000 000	38 474 027	14 586 755 572	181 719 864	180 818 672	9
1901	130 000 000	38 474 027	15 854 508 608	196 571 802	223 903 509	8
1902	150 000 000	50 228 882	19 886 347 112	193 719 934	237 632 384	8 <sup>1/2</sup>
1903	150 000 000	50 228 882	21 372 330 783	208 154 204	248 723 204	8 <sup>1/2</sup>
1904	170 000 000	57 592 611	29 121 895 686	266 112 008	283 961 500	8 <sup>1/2</sup>
1905	170 000 000	57 592 611	34 154 288 361	319 198 843	325 450 458	9
1906	170 000 000	57 592 611	36 446 304 157	354 063 486	380 027 369	9
1907	170 000 000	57 592 611	39 158 896 599	380 998 135	400 795 078	9
1908	170 000 000	57 592 611	39 601 386 817	293 998 708	453 544 602	9
1909	170 000 000	60 092 611	47 161 135 429	318 710 383	509 949 941	9 <sup>1/2</sup>
1910	170 000 000	61 092 611	53 317 286 060	413 063 047	608 883 478	10
1911	200 000 000	81 300 000	57 837 813 282	404 986 381	568 912 003	10
1912	200 000 000	81 300 000	57 304 002 833	385 878 150	604 514 545	10
1913	200 000 000	81 300 000	62 673 176 863	391 295 156	674 023 983	10

---

---

Gedruckt bei  
E. KÜNSTLER & SOHN  
in Berlin SW 68

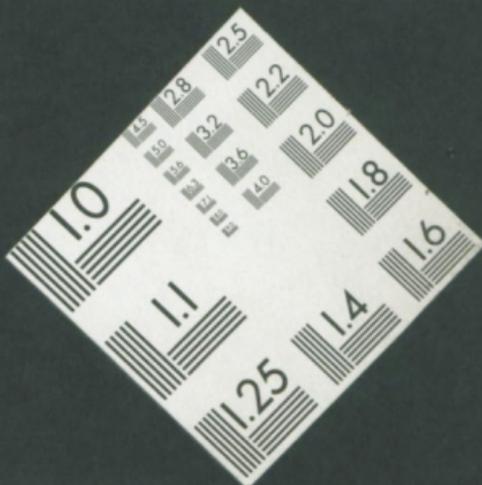
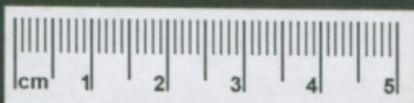
---

---

A. 15. 3394

K1914.3835

# DIE DEUTSCHE VOLKSWIRTSCHAFT IM KRIEGE



Staatsbibliothek  
zu Berlin  
Preußischer Kulturbesitz

1915